

Die von Christian Ludwig's v. Eberstein Söhnen geschlossenen Erbvergleiche sind abgedruckt S. 211—237 der „Histor. Nachr.“

**Christian Ludwig von Eberstein** und dessen Gemahlin **Eleonore Sophie** geb. Herrin **von Werthern** wurden in das Eberstein'sche Erbgräbnis zu Rotha beigesetzt. Auf ihren Särgen befanden sich folgende Wappen.

I. auf dem Sarge Christian Ludwigs's:

a. väterl. Seits: **von Eberstein, von Lanterbach, von Stammer, von Ossa, von Trotha, von Schindel** und **von Landskron**;

b. mütterl. Seits: **von Dittfurth, von Harthausen, von Gardeleben, von Oeynhausens, von Münchhausen, von Quernheim, von Schönborn** und **von Niesen**.

II. auf dem andern Sarge:

a. väterl. Seits: **von Werthern, von Ponickau, von Giusedel, von Schönberg, von Brandenstein, von Miltitz, von Carlowitz** und **von Haugwitz**;

b. mütterl. Seits: **von Hefler, von Wihleben, von Burkersrode, von Hagen, von Marshall, von Posern, von Bendeleben** und **von Carpe**.

### **Ernst Friedrich Reichsgraf v. Eberstein,**

Stifter der 1783 erloschenen Gräflichen Brauche,

geb. 1. Nov. 1679 auf Neuhaus, † 20. April 1752 zu Groß-Leinungen, 24. ej. in das Erbgräbnis zu Rotha beigesetzt (des 1717 † Christian Ludwig v. E. und der 1720 † Eleonore Sophie geb. v. Werthern ältester Sohn), kurfürstl. Minister, Kammerherr und Gesandter an den kurfürstl. Höfen.

Verm. 23. Okt. 1702 zu Merseburg mit Katharina Helena (geb. 5. Juli 1686, † 14. Juni 1747 zu Groß-Leinungen, beiges. in Rotha 17. ej.), des 1689 † sächs.-merseb. Hof- und Hausmarschalls Moritz Gottfried Marschall v. Bieberstein auf Roitsch (geb. 19. Aug. 1643, † 4. Januar 1689) und der Helene geb. Wahnin oder Huahnin aus einer alten holstein. Adelsfamilie (geb. 25. Febr. 1640, verm. 2. Jan. 1683, † 15. April 1742), Tochter. Sie war „eine Dame, so wegen ihrer Leutfeligkeit gerühmt“.

#### **Deren Kinder:**

1. **Erdmuth** Wilhelmina Louisa, geb. 9. Nov. 1703, † 2. Sept. 1761 zu Groß-Leinungen, beiges. in Rotha 4. ej., 14 Tage Trauerläuten.
2. **Friedrich** Reichsgraf v. E., s. unten.
3. **Moritz** Christian, geb. 1708, † 1710.
4. **Helena** Sophia, geb. 27. Febr. 1709, † 11. Sept. 1772 zu Groß-Leinungen, beiges. in Rotha 13. ej.
5. **Christiana** Eleonora, geb. 20. Okt. 1714, † 29. März 1783 zu Groß-Leinungen, beiges. in Rotha 1. April ej.
6. **Franziska** Karolina, geb. 15. April 1719 zu Groß-Leinungen, † 14. April 1720 ebendasselbst, beiges. in Rotha 19. ej.
7. **Augusta**, geb. 18. Febr. 1723 zu Groß-Leinungen, † 14. Okt. ej. ebendasselbst, beiges. in Rotha 17. Okt. 1723.

Nr. 237. **Auszug aus dem ältesten Lein- und Mohrunger Kirchenbuche.**

Register der Getauften.

1) 1719, Nr. 7. Den 16. Aprilis, war Dominica Quasimodogeniti, haben der Hochgeborne Graf und Herr Ernst Friedrich des heil. Röm. Reichs Graf von Eberstein, Sr. königl. Maj. in Polen und kurf. Durchl. zu Sachsen hochbetrauter Kammerherr und Abgesandter, auf Gehoven, Neuhaus und Paßbruch

Eleonore Sophie Herrin v. Werthern a. d. S. Reichlingen. vermählt 1678 mit Christian Ludwig von Eberstein auf Reichhaus 2c.	Georg v. Werthern.	Hans v. M.	Georg v. Werthern.	{ Johann v. Werthern. Anna v. <b>Miltitz</b> .	
		Kath. v. <b>Brandenstein</b> .	{ Wolf v. Brandenstein. Magdalena Pflug.		
		Anna v. H.	{ Hans v. Ponickau. Eva v. Carlowitz.		
		Marg. v. Sulbau.	{ Christian v. Sulbau. Elisab. v. Hohnsberg.		
		H. S. v. G.	{ Heinrich v. Einsiedel. Elisab. v. <b>Haugwitz</b> .		
		Magd. v. <b>Carlowitz</b> .	{ Rud. v. Carlowitz. Perpetua Pflug.		
	Friedr. v. Werthern.	Michel v. Einsiedel.	Kath. v. <b>Sch.</b>	{ Friedr. v. Schönberg. Kath. v. Taubenheim.	
			Rahel v. Ende.	{ Wolf v. Ende. Kath. v. Binau.	
			H. S. v. H.	{ Moritz v. Häfeler. Anna <b>Marshall</b> .	
		Agnes Magd. v. Häfeler.	Joh. Friedr. v. Häfeler.	Maria v. M.	{ G. B. v. Wigleben. Otilie <b>Carpe</b> .
				Anna v. <b>Bendeleben</b> .	{ J. H. v. Bendeleben. Magdal. Saß.
				H. Fr. v. H.	{ Samson v. Burckersrode. Martha v. Bodfeld.
Christiane v. Burckersrode.	Maria v. H.	Barb. v. Brandenstein.	{ Otto v. Brandenstein. C. v. Breitenbach.		
		Jobst v. Hagen.	{ Chr. v. Hagen. C. v. Hardenberg.		
		Agnes v. Wangenheim.	{ . . . v. Wangenheim. Sophie v. . . . .		

Erb- und Gerichtsherr, auch Inhaber hochfürstl. mansfeld'scher Ämter Lein- und Mohrunge, wie auch dessen Hochgräfliche Frau Gemahlin Catharina Helena Marschallin von Bieberstein eine junge Comtessin, welche den 15. Aprilis, Tages vorher, abends um 5 Uhr geboren worden, taufen lassen, deren hochherrl. Taufpathen, so das Christliche Werk verrichtet: 1) die hochwohlgeb. Frau Hofmarschallin Frau Helene Marschallin von Bieberstein geb. von Waserin; 2) der hochwohlgeb. Herr Hr. Christian Marschall von Bieberstein, Erb- und Gerichtsherr auf Neuendorf; 3) Frau Oberstallmeisterin Caroline vermählte Frau v. Eberstein geb. Frein v. Dienheim; 4) Frln. Magdalena Elisabeth v. Eberstein; 5) Hr. Hauptmann Wolf Dietrich v. Eberstein; 6) Hr. Berghauptmann Anton Gottlob v. Eberstein; 7) Hr. Wilhelm v. Eberstein (alle gegenwärtig). Die neugeborene Comtessin ist bei ihrer heiligen Taufe genannt worden **Francisca Carolina**.

2) **1723**, Nr. 5. Den 20. februarii, Sonnabend vor Reminiscere, hat Hr. Graf Ernst Friedrich v. Eberstein eine junge Comtessin, geboren 18. febr. mittags 12 U., taufen lassen. Pathen: 1) Hr. Hauptmann Anton v. Geusau auf Farnstedt; 2) Frau Helena geb. Frau von Waserin, verwitwete Frau Oberhofmarschall v. Bieberstein; 4) die Frau Reichshofrätthin von Wolzogen geb. Frau von Mordeisen auf Meinungen; 5) die Frau Majorin von Gettsfurth geb. v. Geusau auf Farnstedt; 6) die Frau Berghauptmann von Eberstein geb. v. Werthern auf Neuhaus. Name: **Augusta**.

3) **1723**, 23. Sept. Pathen: Frln. Erdmuthe Wilhelmine Loyse v. E., Frln. Johanna Augusta v. Wurmb, Wilhelm v. E.

Register der Verstorbenen.

**1723**, Nr. 18. Den 14. Octobris ist des Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein jüngste Comt. Tochter **Augusta** gestorben u. den 17. abends 5 Uhr in das Ebersteinische Erbbegräbnis zu Rotha beigesezt worden.

Nr. 238. Auszug aus dem 2. Leinunger Kirchenbuche.

Totenregister.

1) **1772**, Nr. 25. Den 17. Juli † Graf **Friedrich** v. Eberstein, furmainz. Kammerherr.

2) **1772**, 11. Sept. in der Nacht † Comtesse **Helena Sophia** v. Eberstein, des Grafen Ernst Friedrich Tochter.

3) **1783**, Nr. 11. Den 29. März † **Christiane** Comtesse v. Eberstein, des Grafen Ernst Friedrich v. E. Tochter, in Rotha beigesezt 1. April.

Nr. 239. Auszug aus dem ältesten Rotha'schen Kirchenbuche.

1) S. 326, Nr. 5. **1720**, 14. April des RGrafen Ernst Friedrich von Eberstein jüngste Comtessin **Francisca Carolina** an einem Sticfluß zw. 8 u. 9 Uhr vormittags gestorben und d. 19. ej. in Rotha beigesezt, alt 1 Jahr 1 Tag.

2) S. 331 u. 332, Nr. 5. **1723**, 16. Okt. des RGrafen Ernst Friedrich v. Eberstein jüngste Comtesse **Augusta** (zu Gr.-Lein. †) beigef. in Rotha, alt 9 Monat.

Nr. 240. Auszug aus dem mittlern Rotha'schen Kirchenbuche.

Register der Verstorbenen.

1) S. 210, Nr. 9. **1747**, 17. Juni ist Gräfin **Catharina Helena** v. Eberstein geb. **Marschallin v. Bieberstein**, Gemahlin des Grafen Ernst Friedrich v. E., in das Eberstein'sche Erbbegräbnis zu Rotha beigesezt worden. „War eine Dame, so wegen ihrer Leutseligkeit gerühmt.“ † d. 9. huj., 60 J. 11 Mon. 9 Tage. Die Schule von Horl, Leinungen und Rotha ist vorangegangen.

2) S. 215, Nr. 1. **1752**, 20. April R<sup>o</sup>Graf **Ernst Friedrich** v. Eberstein gestorben u. d. 24. ej. in das Erbbegräbnis beigesetzt — 14tägiges Trauerläuten im Amte Leinungen.

3) S. 224, Nr. 8. **1761**, 4. Sept. Comtesse **Erdmuth Wilhelmine Louise** v. Eberstein beigesetzt. — 14 Tage Trauerläuten.

4) S. 234, Nr. 15. **1772**, 19. Juli R<sup>o</sup>Graf **Friedrich** v. Eberstein in Rotha beigesetzt.

5) S. 234, Nr. 17. **1772**, 13. Sept. Comtesse **Helena Sophie** v. Eberstein, des R<sup>o</sup>Grafen Ernst Friedrich v. E. hinterlassene 2<sup>o</sup> Comtesin, in Rotha beigesetzt.

6) S. 239, Nr. 3. **1778**, 16. Mai Frau **Juliane Maria** verwitwete Gräfin v. Eberstein geb. v. **Dachroed**, Gemahlin des Grafen Friedrich v. E., zu Heilbrunn verstorben.

7) S. 248, Nr. 5. **1783**, 1. April Comtesse **Christiane Eleonore** von Eberstein, des R<sup>o</sup>Grafen Ernst Friedrich v. E. 3. Comtesin, beigesetzt (zu Groß-Leinungen verstorben.)

Nr. 241. **Auszug aus dem 1717 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.**  
Begraben.

1) S. 154. **1772**, 17. Juli ist der hochgeborne Graf und Herr, Herr **Friedrich**, des heil. Röm. Reichs **Graf v. Eberstein** Erb-, Lehn-, und Gerichtsherr allhier, Inhaber des gräfl. Mansfeldischen Amtes Groß-Leinungen, kurfürstl. mainzischer wirklicher Kammerherr und General-Feldwachtmeister, zu Groß-Leinungen verstorben und den 19. ej. in das Erbbegräbnis zu Rotha beigesetzt worden.

2) S. 155. **1772** d. 11. Sept. ist Fräulein **Helena Sophia** v. Eberstein, weil. Jhro Hochgeb. Hrn. Ernst Friedrich's Grafen v. Eberstein, gewesenen königl. poln. und kurfürstl. sächs. Kammerherrn u., hinterl. 2. Tochter, zu Groß-Leinungen verstorben und den 14. ej. in das Erbbegräbnis zu Rotha beigesetzt worden.

Nachdem G. F. v. E. auf der Universität Jena sein „Triennium atque ultra“ absolviert hatte, wurde er um 1700 Assessor der Stifts- und Erblandes-Regierung und Kammerjunker zu Merseburg.

Ernst Friedrich's v. Eberstein Aufnahme in das Domkapitel zu Merseburg erfolgte um 1704, denn in dem Domkapitels-Protokolle befindet sich a. a. auch nachstehendes Attest v. 30. Juli 1704:

Nr. 242.

**Pro-Rector ac Professores reliqui Academiae Jenensis**  
**Lectori Benevolo S. P. D.**

Quod sidus solare radiis, idem nobilitati virtus esse putanda est. Quemadmodum enim prima lucis origo à sole repetitur: ita verae nobilitatis initia à virtute promanant. Ille igitur demum generosis suis natalibus dignum se praebet, qui in honestatis atque omnium virtutum palaestris cum laude versatur. Tales vero cum reputatae semper sint Academiae haud vulgare profecto ornamentum accessisse existimandum est generoso et perquam strenuo viro **ERNESTO FRIEDERICO** ab **EBERSTEIN**, Equiti Misnico, quando is per integrum triennii intervallum atque ultra in hac bonarum Mentium officina probe sese exercuit. Quamobrem geminato veluti decore effulgere, videtur, qui et Majorum gloria et propriarum Virtutum splendore conspiciendum se praebet. Crescet profecto ejus nobilitas quamdiu praestantissimis rebus intentus animus crescet. Atque ita tandem generoso ipsius sanguini decus suum in aula, inque omni societate constabit, dum acceptas à Parentibus laudes propriis pactis tuebitur. Quod à

nobis in praesenti exigitur officii genus, eo lubenter defungimur et exacti apud nos trienni testimonium **EBERSTEINIO** non sine honore reddimus: Quaecunque virtutum praemia, sed et tuum **LECTOR BENEVOLE**, favorem atque amorem eidem precati. Dabam Jenae Sub Acad. Sigillo d. XXX. Julij A. MDCCIV.

(L. S.) **Joh. Jac. Müller D.**  
h. t. Acad. ProR.

Der „Assessor zc. und Kammerjunker zu Merseburg“ Ernst Friedrich v. E. hielt 23. Mai 1703 bei der feierlichen Beisetzung seines Oheims Domherrn Anton Albrecht v. E. in dem Erbbegräbnisse zu Gehofen nach Beendigung der geistlichen Rede die Abdankung.

1704 ernannte ihn Kurfürst Fr. Aug. I. von Sachsen (König August von Polen) zum Hof-, Justitien- und Konsistorial-Rathe bei derselben Regierung. Mit Verwilligung des Statthalters Herzogs Moriz Wilhelm zu Sachsen-Merseburg trat Ernst Friedrich von dieser seiner Stellung bei der Merseburger Provinzial-Regierung am 17. März 1710 über in die unmittelbaren Dienste des Königs, und zwar zunächst als Legationsrath am kurmainz. Hofe\*).

Nr. 243. Schreiben Ernst Friedrich's v. E. an Herzog Moriz Wilhelm zu Sachsen, postulirt. Administrat. des Stifts Naumburg, d. d. Dresden 1. März 1710, die Bitte um Entlassung aus dessen Diensten enthaltend.

Hochwürdigster zc. Obwohl nie vermuthet, Ew. Hochfürstl. Durchl. Dienste eher als mein Leben zu quittiren, so scheint es doch, als ob die Göttliche Fügung hierin ein Anderes disponiren wollte. Dann Ihre **Königl. Majt.** Allergnädigst resolviret, Dero Dienste mich, sonder daß davon das mindeste gewußt, zu würdigen. Gestalten nun diese allergnädigste Intention von solcher Beschaffenheit, daß, weiln ich mein zulängliches und convenables Einkommen dabei finde, ich nicht Ursach gehabt, denselben mich zu entziehen. Als habe im Namen des Höchsten bis auf Ew. Durchl. gnädigste permission und Genehmhaltung zu Annehmung dieser Ihre Königl. Majt. Diensten mich entschlossen. Und da Ew. Hochfürstl. Durchl. ausnehmende Clemence und bekannte Gënerositë mich gewiß hoffen läffet, Sie werden dießhalb keine Ungnade auf mich werfen, vielmehr mich Dero Hochfürstl. Hulde allezeit aufs mildeste eingeschlossen sein lassen, die ich nichts weniger in Zukunft durch möglichste gehorsamste Dienstbegierde und unterthänigsten Respect zu verdienen trachten werde: So erühne mich hierdurch, Ew. Hochfürstl. Durchl. Höchstes Consentiment darob aufs Submissivste mir zu erbitten, zuförderst aber Deroselben zc. vor die vielen Gnadenbezeugungen, so ich während der Zeit, da ich die Gloire gehabt, in Dero treueste Dienste zu stehen, genossen, den respectueusesten Dank vorläufig zu erstatten, welchen bei meiner Hinunterkunft zu erstatten in äußerster Unterthänigkeit zu wiederholen und meine dießfallige unverlöschlich devoteste Erkenntlichkeit dehmüthigst zu versichern die Gnade haben werde.

Hochwürdigster zc. Eur zc. treuunterthänigster zc. **E. F. von Eberstein.**

Nr. 244. Resolution d. d. Moritzburg an der Elster 17. März 1710.

Dem Hochwürdigsten zc. Fürsten zc. **Moriz Willhelmen**, Postulirten Administratoren des Stifts Naumburg, Herzogen zu Sachsen zc. ist gebührender Vortrag geschehen von dem, was Dero zeithero gewesener **Hof-, Justitien- und Konsistorial-Rath**, Herr **Ernst Friedrich von Eberstein**, wegen mutation seiner Dienste unter dem dato Dresden den 1. Martij 1710 unterthänigst zu erkennen gegeben und gebeten. Ob nun wohl Höchstbefagt Dieselben ihn gern länger darinnen sehen und deren Continuation zu Ihrem gnädigsten Gefallen genießen mögen; allbiweiln sich

\*) In seinem Briefe v. 21. Febr. 1746 an den Baron v. Gattstein zu Fulda sagt E. F. v. E.: „Noch mehrers, so hat der große Gott mich über 10 Jahre in geistlichen Consistoriis und weltlichen Regierungen als Rath sitzen lassen, ehe ich nachher über 20 Jahr in publicquen Geschäften als Königl. Gesandter fast an alle große Höfe durch ganz Deutschland verschicket worden bin.“

aber, ihn in der Verbesserung seines Glückes zu hindern, billig Bedenken gefunden: so ist die gesuchte Erlassung in Gnaden zu ertheilen resolviret und dieses unter Dero eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Fürstl. Geheimen Secret demselben, deme Sie mit Gnaden gemogen verbleiben, auszufertigen befohlen worden. Signatum Moritzburg an der Elster den 17. Martij 1710.

Nr. 245. Schreiben Friedrich August's I. an Statthalter und Geheime Rätthe, den Legations-Rath v. Eberstein betr.

Übrigens hat Unser gegenwärtig am Chur-Mainz. Hofe befindliche **Legations-Rath von Eberstein** zc. angelanget, daß, nachdem Wir ihn schon Ao. 1704 zum **Hof- und Justitien-Rath** in der **Merseburg-Stifts- und Erblandes-Regierung**, jedoch ohne Bestallung ernennet und nummehr durch tödl. Abgang des dortigen Hofraths von Büнау eine wirkliche Stelle und Besoldung nebst dem, was derselben annectiret ist, vacant worden, Wir ihm solche conferiren möchten; welchem Suchen Wir denn auch in Ansehen seiner guten Dienste, falls nicht Jemand vorhanden, der vor ihm die Anwartsung auf eine wirkliche Stelle all dort erhalten, in Gnaden statt geben. Als haben Ew. Vbdn. und ihr nicht weniger dieservwegen, und damit ihm des von Büнау gehabte Besoldung à dato, da selbige cessirt hat, gereicht werde, behörige Verfügung zu thun zc. Marienburg, den 14. Juli An. 1710.

Augustus Rex.

VII. Abth. S. R. Fr. Aug. I. Bd. XXIX. Nr. 2284 im k. Hauptstaatsarchive zu Dresden.

Nr. 246. Schreiben Ernst Friedrich's von Eberstein an den Hofrath Besenich, Residenten zu Wien, d. d. Frankfurt 9. Jan. 1712, worin er die bei Anwesenheit Karls VI. in Frankfurt a. M. stattgehabten Feierlichkeiten beschreibet.

HochEdler, zc. Herr Hofrath. Ihre Kaiserl. Maj. sind am Neujahrstage von denen sambtl. Kurfürsten nach Dero Quartier aus dem Dom, woselbst Sie dem Hohen Amt, welches der Hr. Bischof von der Neustadt gehalten, beigenowhnet, begleitet worden. Als die Tafel serviret, trat der kaiserl. Oberst-Kammerherr in die Retirade und zeigte es an, worauf erst **Kurpfalz**, nachher der **Kaiser** und hinter Ihn **Kurmainz** und **Trier** alle ohnbedeckt herauskamen. Als die benediction geschehen, setzte sich der Kaiser allein zur Tafel und blieben die Kurfürsten nebenst der Tafel, jedoch unter der Stufen rechter Seits, als erst Kurtrier, dann Kurmainz in der Mitten und leztens Kurpfalz stehen, bis der Kaiser getrunken, nachdem Sie ihren Abtritt nahmen und Jeder nach seinem Hause fuhren. Am Montage tractirte Kurmainz den Kaiser, welcher an einer langen Tafel auf der breiten Seiten allein, und auf der schmalen rechtwärts Kurtrier und Mainz, als Wirth unter selben, und linkwärts Kurpfalz saßen, und ward Jedem von einem besondern Vorschneider, so alles kurfürstl. Kammerherrn, davon der kaiserl. in der Mitte dem Kaiser gleich gegenüber und die andern 2 neben diesem standen, das Essen dem Kaiser auf vergoltenen, denen Kurfürsten aber auf silbernen Tellern gereicht. Das Trinken brachte an den Kaiser dessen Kammerherr Graf von Altheim und an die Kurfürsten 3 mainz. Kammerherrn, welche auch, nachdem der Kurfürst von Mainz dem Kaiser das Serviet beim Handwasser, so mainz. Grn. Ministres trugen, selbst gereicht, denen 3 Kurfürsten zusammen bei einem Lavoir die Servietten präsentirten. Dabei zu gedenken, daß der Kaiser sich noch allezeit das Trinken knieend reichen und darbei serviren läßt: Der Kaiser trank anfangs Kurmainz Gesundheit, erhob sich ein wenig vom Stuhl, der Kurfürst aber blieb die ganze Zeit stehen. Darauf fing Kurmainz des Kaisers Gesundheit an, so er Kurtrier und dieser Kurpfalz brachte. Als Kurpfalz solche getrunken, trank der Kaiser Kurtriers Gesundheit, nachdem Kurmainz der Kaiserin Gesundheit an Kurpfalz brachte, so er Kurtrier wieder alles stehend zutrank. Worauf der Kaiser leztens Kurpfalz Gesundheit trank. Die Speisen wurden alle durch Kammerherren, so mainzische Trabanten begleiteten und der Marschall mit dem Stabe führte, aufgetragen. Den Dienstag

gastirte Kurtrier den Kaiser und die Kurfürsten und den Donnerstag that Kurpfalz ein gleiches. Den Mittwoch war allenthalben Galla wegen der Kaiserin Namenstages. Kurmainz aber speisete nebst vielen kaiserl. Ministris bei seinem Hrn. Bruder, dessen Geburtstag es war. Weil die kaiserl. Cavalliers alle vor dem Kaiser zu Pferde bei die Höfe kamen, ließ Kurtrier und Pfalz die ihrigen auch reiten, worauf die kaiserl., solches merkend, zu Fuß zu gehen anfangen, worauf die Kurfürsten das Reiten dann wieder abstellten. Heut geschieht hier die **Huldigung**, den Montag aber gehet der Kaiser gewiß nach Aschaffenburg. Die Ausbegleitung wird dem Einzuge nicht gleichkommen, dann von jedem Kurfürsten und Gesandten nur 5 Carossen mitgehen sollen. Der Kurfürst wird sich seitwärts wenden und suchen, dem Kaiser vorzukommen, um Ihn in Aschaffenburg wieder empfangen zu können. Die englischen Friedensgeschäfte sind noch sehr zweifelhaft, die heutige Post wird ein groß Licht davou geben. Meines hochgeehrtesten Hrn. Hofraths dienstergebenster **E. F. von Eberstein.**

A Monsieur Monsieur Vesenich Conseiller de la Cour et Résident  
de Sa Majesté Roi de Pologne et Electeur de Saxe à la Cour  
de Sa Majesté Impériale à Vienne.

Nr. 247. **Schreiben Ernst Friedrich's von Eberstein an den Residenten zu Wien Hofrath Vesenich d. d. Frankfurt 14. Jan. 1712, Mittheilungen über die Abreise des Kaisers von Frankfurt 2c. enthaltend.**

HochEdler 2c. Hofrath! Nachdem die Herren Kurfürsten und Gesandten Sonntag und Montags noch in Conferenz wegen der Friedens-Materie und Verfassung bei continuirendem Krieg gewesen, ein mehreres aber nicht thun mögen, als es respective zu überlegen und zu referiren anzunehmen, Sind Ihre **Kaiserl. Majt.** den **11. um 9 Uhr** nach Ordnung, wie die Beilage weist, von hier abgangen. Sie wurden wieder bei dem Eintritt in ihre Postchaise auf dem Felde von Kurmainz complimentiret und Ihme das Reich recommendiret, welches Sie gar gnädig beantworteten. Der Kurfürst von Mainz schlug nach diesem sich seitwärts und ging voraus nach Aschaffenburg, woselbst Er Ihre Kaiserl. Maj. nochmals beneventiret, welche den 12. um 8 Uhr nach Trutenstein abgereiset. Kurfürstl. Gnaden werden heut Mittag wieder hier sein und Sonntags nach Mainz retourniren, wohin morgen voraus gehen werde. Den Mittwoch Mittag gingen Kurfürstl. Durchl. von Pfalz zu Schiff von hier nach Düsseldorf, woselbst wegen Absterben des Pfalzgraf Carl's Gemahlin das Carneval und Opera eingestellet. Der Kurfürst von Trier gehet heut per Posta auch weg und ist es schon hier als ob Alles ausgestorben. Der Graf Goes reisete gestern 9 Uhr nach dem Haag, von dannen nach Utrecht, wohin ihm Hr von Consbruck folgen wird, um dem Friedens-Congreß beizuwohnen. Herr Canzlar Fricke ist am Dienstag nach Heidelberg, um seine Frau Schwägerin die von Degenfeld zu besuchen, gangen, wird aber heut wieder hier sein und Montags nach Sachsen zurückreisen. Herr Baron Hagen ist nebst seinem Herrn Bruder Dienstags unsers gndsten Prinzen Hoheit nach Augsburg gefolget. Hr Graf Dohna gehet heut und Hr Baron Goertz morgen von hier weg. Die Frau Gräfin Werther lebt hier zwischen Furcht und Hoffnung, weil sie noch nicht weiß, ob sie sich nach dem Haag oder Sachsen zu reisen praepariren soll; ihr Herr hat geschrieben, hier noch auf weitere Nachricht zu warten. Meines hochgeehrten Hrn Hofraths dienstbereitester Diener **E. F. von Eberstein.**

J'ai reçu l'honneur de deux vos lettres dont je vous suis bien obligé, j'ai envoyé la lettre à Mad. Conflans, pour les médailles je me ferai plaisir de vous en envoyer mais puisque la Cour Impériale a été fort ménagère n'en ayant donné . . . de vous et que d'ailleurs ils sont maintenant encore recherché au quadruple je vous prie d'avoir encore un peu de patience.

S. des k. Hauptstaatsarchivs zu Dresden Briefe Ernst Friedrich's von Eberstein aus Mainz, Bamberg u. a. Orten an den Residenten zu Wien Vesenich, 1711—1715.

Am 19. Febr. 1714 wurde der Legationsrath Ernst Friedrich v. Eberstein wegen „seiner guten Qualitäten und Dienste willen, so er bei bisherigen Verschiedungen erwiesen“, von König August zu dessen Kammerherrn ernannt (f. S.-R. Fr. Aug. I. Bd. XXXVII. Nr. 3650).

Hierauf übertrug ihm König August das für die damaligen besonderen Verhältnisse (besonders mit Rücksicht auf den bevorstehenden nordischen Friedensschluß) wichtige Amt eines außerordentlichen Gesandten und Ministers an den kurfürstl. Höfen von Mainz, Trier, Köln und am kurpfälz. Hofe, sowie bei den Bischöfen von Paderborn, Münster und Osnabrück. Als Domizil wurde ihm Mainz angewiesen; da jedoch der Mainzer Kurfürst und Erzbischof, bei dem er vorzugsweise accreditirt war, außer zu Mainz auch häufig als zugleich Bischof von Bamberg zu Bamberg und andern Orten seiner Diöcese zeitweise residirte, so war E. F. v. E., abgesehen von der ständigen Beibehaltung einer standesgemäßen doppelten Wohnung zu Mainz und Bamberg auch noch genöthigt, dem Mainzer Hofe bald hierhin bald dorthin zu folgen. Die mit seinem beschwerlichen Amte verbundenen vielseitigen Beziehungen zu den verschiedenen Höfen machten sonach nicht nur sehr häufige Reisen, sondern auch vielfachen Wohnungswechsel nothwendig. Das bedingte aber auch wiederum einen außergewöhnlichen Aufwand, so daß er „mit 15 bis 16 Pferden und 14 Personen an auswärtigen Orten vor baar Geld und in meistentheils doppelter Menage allhier (zu Mainz) und zu Bamberg zu leben ohnmöglich mit den von Königl. M. habenden m/3 Thln. auszureichen vermocht“. Die Finanzzustände in Sachsen waren aber durch die neuerworbene Königswürde derart, daß häufig die Gehälter an die auswärtigen Minister nicht baar, sondern nur durch Steuerscheine bezahlt werden konnten, welche erst in 9 Jahren fällig wurden. Der Kredit des Königs hatte dadurch so gelitten, daß ein Jude in der Mainzer Gegend die leichtfertige Devise aufzubringen sich nicht scheute: „Beim König in Polen ist nichts mehr zu holen.“ Bei so bewandten Umständen mußte E. F. v. E. sogar die Post- und Reisekosten aus seiner eigenen Tasche bezahlen. Da er auch Domherr in Merseburg war und daselbst eine Domkurie eingeräumt erhalten hatte, in welcher er statutengemäß zeitweise seinen Aufenthalt zu nehmen gehabt hätte, so stand er überdies durch seine anhaltende Abwesenheit in Gefahr, diese Pfründe zu verlieren\*). Zur Abwendung dieser Gefahr begab er sich nach erhaltenem Urlaube Mitte Dez. 1716 von Bamberg aus nach Merseburg, von wo er 9. Januar 1717 seine Rückreise nach Mainz antrat. Der König August selbst in seiner Eigenschaft als Stiftschutzherr verwandte sich 26. April 1717 bei dem Domkapitel zu Gunsten seines Gesandten und wahrscheinlich mit gutem Erfolge.

Nr. 248. **Instruktion für Ernst Friedrich von Eberstein bei dessen Verschiedung an den kurtrier., köln., pfälz., ingl. an den paderborn- und münsterischen und osnabrückischen Hof wegen Geltendmachung der Garantie wider alle Schäden gegen die Schweden.**

Von **GOTTES** Gnaden **Friedrich August** König in Polen, Herzog zu Sachsen etc., Kurfürst. Bester Rath, lieber getreuer, Was Wir und Unsere getreue Unterthanen des Churfürstenthums Sachsen, incorporirter und übriger Lande, nicht nur durch den ungerechten Einfall derer Schweden in dieselbe in denen Jahren 1706 und 1707\*\*\*) vor unsäglichem, auf viele Millionen sich belaufenden Schaden erlitten,

\*) Vgl. Akten de ao. 1716/17 des Kammerherrn v. E. Streitigkeiten mit dem Domkapitel zu Merseburg, welches ihm propter absentiam seine daselbst habende curiam hat entziehen wollen, betreffend, im Staatsarchive zu Magdeburg (S. Rep. LIX. f. 75 N. 734 u. f. 95 N. 896).

\*\*) Kurfürst Friedrich August I., der 2. Juni 1697 die kathol. Religion angenommen und 5. Sept. ej. a. die Krone Polens erhalten, bekriegte die Schweden, weil sie Livland, Polen gehörig, gemißhandelt hatten. General Flemming fiel 1700 in Livland ein, aber Karl XII. trieb die Sachsen aus ihren Positionen und spielte den Krieg nach Polen. König August brach sogleich dorthin auf und suchte seine Armee, die bei Guben stand, an sich zu ziehen. Der schwed. General Rhenschild griff diese an, siegte und rückte in Sachsen ein, wo nun Noth und Elend die armen Unterthanen



sondern auch, was für kostbare Aufwendungen Wir von ao. 1711 bis hieher bei der von Schweden Uns abgenöthigten Fortsetzung des Krieges, und von Reichswegen, anstatt des Neutralitaets-Corps in Pommern beschehenen Einrückung, und all der Uns abgedrungene Operationes Wir thun müssen, ist sowohl Reichs- und Weltkundig, als noch Jedermann in gutem Gedächtniß schweben muß, wie Wir zu der Zeit, als die Reichs-Kriegs-declaration wider Frankreich erfolgen sollen, daß die Garantie wider Schweden in dem Reichs-Concluso Uns namentlich versichert werden möchte, bei dem Reiche suchen lassen, und obgleich Glimcks halber so deutl. zu exprimiren nicht gut befunden worden, dennoch Uns des verstorbenen Kaisers Leopoldi Majt. und das gesammte Reich vermittelt solchen Reichs-Conclusi de ao. 1702 die **General-Garantie** wider alle Vergewaltigung und Schäden effectivé versprochen haben. Es ist euch auch verhoffentlich nicht unbewußt, was Wir wegen Unserer in sothaner Obligation gegründeten Forderungen und der Indemnisation halber bei des Kaisers Majt., dem Reiche und denen Südischen Alliirten, sowohl an verschiedenen Chur- und Fürstl. Höfen, insonderheit auch zu Regensburg und im Haag fürstellen lassen und bei denen mehrsten dererselben den Beifall, besonders bei denen Chur-Mainz., Trier- und Pfälzischen Höfen dergestaltige favorable Instructiones an ihre Ministros bei dem Friedens-Congress zu Utrecht, ingleichen gewierige Vorschriften an des Kaisers Majt. erhalten, wie die hier angefügten Copeyen in mehrern besagen, und des Königs von Preußen Majt. nach der fernern Beilage nur noch kürzlich gar angelegentl. gethan haben. Alldieweiln Wir aber nunmehr occasione des Kaiserl. Commissions-Decreti vom 11. Jan. 1716 diese Sache bei dem Reichs-Convent von Neuem rege machen und durch Unsern daselbst befindlichen Gesandten, den Grafen von Bose, dahin antragen zu lassen gnädigt entschlossen, daß in dem an Zhr. Maj. den Kaiser zu erstatten habenden Reichs-Gutachten auf Unsere auf dem fundamento der Reichs-Kriegs-declaration und dahin gehörigen obangezogenen conclusi originirende Schadloshaltung auf die Jahre 1706 und 1707, denn von ao. 1711 bis hieher, äußerstenfalls durch Zuschlagung eines proportionirten Antheils der Intraden aus denen durch Unsere Waffen unter Gottes Segen mit eroberten Orten umsoviel gewieriger mit reflectiret werde, als Wir weit mehr dabei und seither der Schwed. Kriegsunruhe gelitten und zugebühet haben, als Unsere Mit-Alliirten, denen wir aber dasjenige, so hiernächst in ihrem favour von dem Reiche wird vor gut geachtet werden, gerne gönnen. Als begehren wir gnädigt, Zhr. wollet sowohl bei den Mainz., Trier- und Pfälz. Höfen, als auch bei derer Bischöfe zu Paderborn und Münster auch Osnabrück LLVbd., an welche Wir zu solchem Behuf begehende Creditive abgelassen, durch geziemende Vorstellung aller hierzu dienlichen Motive dieses zu erwirken euch bemühen, daß Zhr. LLVbd. Dero Gesandtschaften bei dem Reichs-Convent zu nachdrücklicher Unterstützung obgemelten Unsers gerechten und billigen Suchens favorabiliter zu instruiren belieben wollten. Und weil bei des iho zur Regierung gekommenen Herrn Churfürstens zu Trier, wie ingleichen des Herrn Churfürstens zu Cöln Vbd. Vbd. bei denen ehemaligen Coniuncturen Wir diesfalls noch Nichts anbringen lassen können, gleichwohl nach des Ersteren angetretenen Regierung und des Andern erfolgter völligen Wieder-Einsetzung in vorige Rechte, auch Dero assistenz und approbation zu suchen sein will: Als haben Wir an Dieselbe Euch abzuschicken der Nothdurft befunden, gnädigt begehrende, Zhr. wollet sobald möglich zu Deroselben euch begeben, durch die zu solchem Ende ebenfalls hierbei kommende Creditive euch legitimiren und um gleichmäßige Vorschrift an Zhr. Maj. den Kaiser, sowohl um eine gewierige Instruction zu seiner Zeit für Dero Gesandten zu Regensburg anhalten und das Handschreiben sowohl als die Copey davon, welche man euch nicht versagen wird, unverlängt allergehorsamst einsenden und

heimsuchte. Karl XII. hatte sein Hauptquartier zuerst in Lancha, dann in Altranstedt, wo auch 24. Sept. 1706 der Friede geschlossen wurde, nach welchem den Schweden Winterquartiere in Sachsen gestattet wurden. Erst am 1. Sept. 1707 brach Karl XII. mit seiner 40 000 Mann starken Armee wieder nach Polen auf, nachdem er in Sachsen 23 Millionen Thaler gehoben hatte (Kreuzler, Sachsens Fürsten 36).

sonst von dem Erfolg unterthänigst berichten. Dabei aber werdet Ihr überall mit der nöthigen Behutsamkeit zu verfahren, und die Umstände sammt der Zeit, wo und wie hier und da die Sache anzubringen, wohl zu unterscheiden, auch ob allegirter Copieen mit erforderter prudence Euch zu bedienen wissen, nicht weniger mit denen negotiis bis zu Unserer fernern Beordnung nicht vorgehen, sondern inzwischen Alles wohl zu praepariren suchen. Daran geschieht Unser Will und Meinung. Und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum Warschau den 18. Augusti 1716.

Augustus Rex.

Dem Besten Unsern Cammerherrn, auch Legations-Rath  
und lieben Getreuen Ernst Friedrichen von Eberstein.

Nr. 249. Von Ihr. K. M. in Polen an die Kurfürsten von Trier und Cöln,  
den Bischof von Osnabrück und Bischöfe zu Paderborn und Münster.

Nachdem wir in gewissen Unsern Angelegenheiten den Besten Unsern **Cammerherrn, Legationsrath** und lieben Getreuen **Ernst Friedrichen von Eberstein** an Ewr. Ldb. abzuschicken für gut befunden haben, als ersuchen Wir Dieselbe hiermit freundschaftlich, Sie wollen denselben geneigt. zu admittiren geruhen, sein Anbringen von Unfertwegen willig vernehmen und ihm hierunter völligen Glauben beizumessen, gestalt wir auch zu Ewr. Ldb. der ungezweifelten Zuversicht leben, Sie werden Sich gegen ihn so heraus zu lassen und zu erklären belieben, wie es Dero Uns jederzeit bezeigten Freundschaft und Unserm in Sie gesetzten besondern Vertrauen gemäß ist etc. Geben zu Warschau den 18. August 1716.

Nr. 250. Schreiben des k. poln. u. kurs. Ministers Ernst Friedrich v. Eberstein an den Grafen von Flemming d. d. Mainz 21. Aug. 1716, die dringende Bitte um Unterstützung in seiner trostlosen Lage und um richtige Auszahlung seiner Gage enthaltend.

Eur Hochgräfl. Excellenz geehrtes Schreiben vom dato Lublin den 24. July habe den 19. in geziemendem Respect zurecht erhalten, daraus aber mit äußerster Gemüths-Bestürzung ersehen, daß Ihr Königl. M. sich genöthiget sehen, Dero gesamten **auswärtigen Ministren** einen Theil ihrer Befoldung auf dieses Jahr durch zinsbare und **1725 gefällige Steuerscheine** bezahlen zu lassen. Nun erkenne zwar gegen Eur Excellenz ich mit dem allerersinnlichsten gehorsamsten Dank, daß Selbige gegen mich die Gnade haben und davon Nachricht geben wollen, lebe auch der gerechten Hoffnung, es werden Ihr K. M. samt Dero Hohem Ministerio von mir überzeugt sein, daß Ihr mein Blut und Leben zu sacrificiren so wenig einen Augenblick balanciren werde, als der geringe fond meines kleinen Vermögens mich bis anhero in keine Weise abgehalten, solches und deutlich zu sagen, mein ganzes Alles zu Dero Dienst und Ehren aufzuwenden. Allein nichtsdestominder bin der tröstlichen Zuversicht, es werden K. Mjt. zu allerhöchsten Gnaden mir zu halten geruhen, auch Eur Excellenz nicht ungnädig vermerken, das hiedurch, dagegen jedennoch mit dem allersubjectesten Respect der Welt, vorzustellen mich ohnmöglich entbrechen kann. Wasmaßen bis anhero zu Königl. M. Ehre und in allerunterthänigstem Vertrauen, dadurch Dero allerhöchsten Gnade mich desto mehrers zu bewürdigen, auch allergnädigste Consideration zu fernern wichtigen Employ und künftigen Ersatz Dero eingestammten und weltkundigen Generosität nach zu verdienen, allezeit mich in Equipage, Meublen und sonst allenthalben dergestalt aufgeführt, daß alle Augenblick darthun kann, wie über  $\frac{m}{10}$  fl Mehreres darzu employret, als das von Deroselben mir allergnädigst angeordnete appointement betragen; zumalen dann sich gar leicht einzubilden und zu ermähigen, daß mit **15 bis 16 Pferden** und **14 Personen** an auswärtigen Orten vor haar Geld, und in meistentheils **doppelter menage allhier** und zu **Bamberg** zu leben ohnmöglich mit den von Königl. M. habenden  $\frac{m}{3}$  Thlr. auszureichen vermocht. Über das haben des sel. Herrn Ober-Marschalls Grafen von Pflug und Hrn. Grafen von Hoyms Excel. Excel. bei meiner Verpflichtung mich ver-

tröstet, nicht weniger Herrn Graf Berthern Excellenz Hoffnung geben, daß Königl. M. dasjenige, was in Dero Diensten und dem Hofe zu folgen vor Reisekosten, Postgelder zc. aufwenden mühte, mir besonders erstatten lassen würden, alleine es ist solches bis dato, außer was die Düsseldorf und Münsterischen Reisekosten gewesen, doch noch nicht zum Effect kommen, ob es schon ein gar Erckleliches vor mein Armuth ausmachet, Wodurch ich mich dann dermaßen consumiret, daß fast Nichts mehr übrig habe, sondern ganz völlig entkräftet bin, das Mindeste mehr beischließen zu können. Nächstem befahre billig, daß Jemand in Sachsen sich finden dürfte, der ohne considerablen Verlust einem dagegen baar Geld giebt, wann er sich ja noch resolviret, selbiges auf 9 Jahr zu creditiren. Auswärtiger Orten aber ist gar keine Hoffnung, wann man auch schon die Hälfte verlieren wollte, baar comptanten darauf zu erlangen. Ob nun solches bei meinem Wenigen auszustehen? das werden Eur Excellenz selbst gnädigt zu consideriren geruhen. Ferners ist Eur Excellenz gnädig bekannt, daß ich nicht wie die anderen beständig an einem Ort sein kann, sondern dem ChurMainzischen Hofe bald hier, bald dorthin, gewiß mit großen Unstatten und Kosten, auch Ruin und Equipage und allen andern, folgen muß. Zu geschweigen, wann Königl. allerhöchste Geschäfte mich nach dem ChurTrierischen und Pfälzischen Hofe erfordern, das bei Ausmachung des Indemnifications-Gesuchs künftig noch frequenter sein wird. Bei welcher Bewandniß dann man öfters auf einmal eine Partie Geld haben, aber nie auf Credit sein, sondern Alles mit dem baaren Pfennig contentiren muß. So ist auch leicht zu urtheilen, daß, wann dieses bekannt werden sollte, man gar nicht den geringsten Credit, auch nur auf wenige Tage und Wochen an fremden Orten finden würde, vielmehr ist sicher, daß Jedermann das Seine um so höher und theurer anschlagen und rechnen wird, daß also noch dazu doppelte Einbuße daher erwüchse. Endlich unterstehe mich zwar nicht von etwas mir allzu Hohen und mich nicht Angehendes zu gedenken; jedennoch werden Eur Excellenz nicht ungnädig nehmen, daß aus treuester Devotion gegen Dieselbe nicht zu verbergen getraue, wie mir nicht wenig anlieget, daß, da ohnedem die Bosheit so weit reichet, daß bekanntlich ein Jude hiesiger Gegend sich nicht gescheuet, durch die leichtfertige Devise: **Sein König in Polen ist Nichts mehr zu holen**, Jhro Königl. M. geheiligten Respect anzutasten. Wann ohngefähr von dergleichen weitem Steuer-Assignationen etwas fremder Orten erfahren werden sollte, bei der Welt jezigen Läufsten solches vielleicht nicht genugsam respectueuse Raisonnements veranlassen dürfte. Aus welchen allen dann Eur Excellenz zu erfinden geruhen werden, daß einiglich aus Noth und Ohnmöglichkeit getrieben aufs Allerinständigste und Möglichste demüthigt bitten muß, die große Gnade vor mich zu haben und bei Königl. M. dahin zu cooperiren, daß mir fernershin mein ja **ohnedem nicht zureichendes appointement monatlich baar und accurat** gereicht, ingleichen die Rechnung meiner bis dahero vorgeschossenen **Extra-Gelder an Post- und Reisekosten** vergnüget werden möge. Eur Excellenz geruhen gnädig zu consideriren, daß bei meinem bis daherigen Gehalt und dem zu Königlichem Respect gethanen Aufwandt ich Nichts ersparen noch beilegen können, vielmehr, wie aller Welt bekannt, Alles, was ich nur im Leben gehabt, zugesetzt; mithin in Wahrhaftigkeit außer Möglichkeit bin (so bereit ich auch mich in Allem gelassentlich zu sacrificiren) nur das geringste entbehren zu können, **ich mühte dann Leute, Pferde und Alles abschaffen, welches Jhro Königl. M. despectuös**, also schwerlich angenehm und recht sein dürfte. So ist es ja auch ein so geringes und wird es Jhro ja auf so wenig baare 100 Thlr. nicht ankommen. Eur Excellenz thun hiedurch einen wahren Coup de Generosité. Ich aber verbleibe bis ins Grab in treuester Devotion Eur Hochgräfl. Excellenz ganz gehorsamster zc.

E. F. von Eberstein.

Mainz 21. Aug. 1716.

Gehorsamstes Inserat! Auch hochgeborner Graf: Will davon gar nicht gedenken, wie unendlich unglücklich sein würde, wann, da ich bishero Nichts erwinden lassen, was nur zu Jhro K. M. Ehren sein mögen und zu dem Ende gewiß mehr gethan als welche vielleicht doppelt mehr als ich bekommen, sonder daß ich Jhro K. M.

mit vielen Implorationen behelliget, hingegen dadurch alles das Meinige völlig consumiret, wie auch, da durch mein Abwesen bei dem **Stift Merseburg** äußerst zurückkommen, ja dermalen (wann anders Ihro R. M. nicht das gerechteste Einsehen meinen vorlängstigen dehmüthigsten Bitten gemäh haben und durch Dero allerhöchste protection und Vorschrift mich conserviren) im hazard und äußerster Befahrniß bin, mein **Capitulshaus** und **praesenz** daselbst zu verlieren, anstatt der gehofften Recommendation zu weiteren allerhöchsten Gnaden der Zulage und remuneration mich gänzlich außer Stand ferners fortzukommen finden sollte, dann Ihro R. M. großes und aller mildestes Gemüth allzu bekannt, auch Eur Excellenz allzu hocheleuchtet und generos sind, daß Sie solches nicht von selbst ermähigen und mir zu Gnaden rechnen sollten. Getröste mich vielmehr gewiß, daß Eur Excellenz Gnade und Protection vor mich nicht geringer, als gegen alle, so Deroelben sich gleich mir herzlich und vollen devouiret, sondern so groß sein werde, daß Sie vor mein solides Unterkommen und beständiges Stücklein Brod einige gnädige Sorgfalt nehmen und bei R. M. mir ein **fermes Etablissement** zu erwirken geruhen werden. Welches bis an meinen Tod in unverletzlichem Attachment, Treue und Respect erkennen werde Eur Hochgräfl. Excellenz ganz gehorsamst ergebenster zc.

E. F. von Eberstein.

Mainz 21. Aug. 1716.

Des k. poln. u. kurf. Legationsraths und Ministers am kurmainz. Hofe Ernst Friedr. von Eberstein Korrespondenz mit dem General-Feldmarschall Grafen von Flemming im k. Hauptstaatsarchive zu Dresden, Jahrg. 1716, S. 62. Nr. 29.

Nr. 251. Schreiben Ernst Friedrich's v. E. an S. Maj. in Polen d. d. Bamberg 3. Sept. 1716, die Bitte um Ertheilung einer Vorschrift an das Dom-Capitel zu Merseburg enthaltend.

Ewr. R. M. mich nochmals in meinen wenigen privatis zc. zu Fuße zu werfen, finde mich wider Willen genöthiget, um Dieselben zc. zu bitten, Sich zc. zurückzuerinnern zu geruhen, was Deroelben schon sieber 1714 wegen meiner **Curia zu Merseburg** und dasigen **Praesenz-Einkünften** zc. vorgestellt. Nun hätte ich zwar billig hoffen sollen, es würde dasiges Dom-Capitul in reife Erwägung nehmen, daß ja **Ewr. R. M. zc. Befehl** und **Geschäfte**, nicht aber meine Privat-Angelegenheiten mich hemmten, die in denen Statuten vorgeschriebene **Residenzzeit** daselbst gegenwärtig sein zu können. Deme ohn ermessen aber will solches in keine Weise verfangen, sondern ich bin im Hazard, nächst bevorstehendes General-Capitul drum zu kommen solche zu verlieren, ob ich schon bei bemeltem Dom-Capitul verschiedentlich und umständlich repraesentiret, daß ja unmöglich dadurch solcher mich verlustig machen können, daß ich **propter absentiam Reipublicae causā** meine Residenz bis anhero nicht jährlichen zu bewerkstelligen vermocht. Ich ließe zwar dahin gestellt sein, daß man vermeinet, die Statuta hielten nur **allein** die **negotia Ecclesiae** vor **sufficient**, Jemanden von der **Residenz** zu eximiren; jedoch müsse man specialiter wohl bedenken, daß nach allen geist- und weltl. Rechten, auch der bei allen andern Erz- und Stiftern noch grünender Observanz **negotia Reipublicae** auch **negotia Ecclesiae** seind, und die Verschickung in Landes-Geschäften um deffentwillen sowohl, als in Kirchen-Geschäften anderwärtig die Residenz hinlänglich excusiret, **weiln salus Ecclesiae à salute Reipublicae dependiret**, auch überdem bei dem Hochstift Merseburg dieses sonderlich zu respectiren und zu statten kommen muß, daß die mir allergnädigst anvertraute Geschäfte von dem Stiftschutzherrn und Chef de famille, nämlich Ewr. R. M., herkommen und wahrhaftig dem armen Stift übel geßücht sein würde, wenn solches nicht von der Wohlfahrt des Hohen Churhauses und des Christenthums participiren und mit selbigen gleichen Schutz, Schirm und Nutzens Rechtens fruiren sollte. Gelanget demnach an E. R. M. mein zc. Bitten, Dieselbe wollen zc. geruhen, durch Dero allerhöchste Autoritaet mir dießfalls zu statten zu kommen und an Ein Dom-Capitul des Stifts Merseburg rescribiren zu lassen, daß man mir darum, weil bis dahero meine ordentliche Residenz-Wochen zu Merseburg nicht halten können, meiner

optirten Curia nicht priviren, noch von andern der praesenz anhangenden benefizien ausschließen, sondern vielmehr in Betracht Ewr. K. M. 2c. Verschickung und so lange solche dauert, man mich nichts desto minder **pro actualiter praesenti** allenthalben achten und die sämtlichen **beneficia fixa et non fixa** zusamt denen **panibus, Holzung** und was denen ferners anhängig oder denen Residenten gehörig, unverweigerlich pro parte sonder Consequenz und Praejudiz auf andere mitgenießen, auch meine curiam ohne Widersetzen lassen solle 2c. E. K. M. 2c. **C. F. von Eberstein.**

Unterm 26. April 1717 sandte König August die von seinem Kammerherrn C. F. v. E. erbetene durch seine Unterschrift vollzogene Vorschrift zur weiteren Überschickung an seine Geheimen-Räthe (VII. Abth. S.-N. Fr. Aug. I. Bd. XLVI. Nr. 4553 und Bd. XLVII. Nr. 4693 in f. Hauptstaatsarchive zu Dresden).

Nr. 252. **Schreiben Ernst Friedrich's v. Eberstein an den Grafen von Flemming d. d. Bamberg 18. Okt. 1716, worin er mittheilt, daß der Kurfürst von Mainz eine Vorschrift zu seinen Gunsten an den König von Polen gesandt habe.**

Hochgeborner Graf. Die sonderbare Gnade und Protection, deren Eur Excellenz mich allezeit bewürdiget, läßet mich keinen Anstand nehmen, Deroselben hiedurch 2c. zu berichten, was gestalt kurfürstl. Gdn. von Mainz gestern Dero mainzischen Canzler zu mir geschicket und eröffnen lassen, wie Sie die Nachricht erhalten, daß der Hr Statthalter Fürst von Fürstenberg verstorben; Sie zweifelten nicht, es würde solches viele Veränderungen nach sich ziehen und wünschete, daß dabei auch etwas Glückliches sich vor mich ergeben möchte. Nun würde ich aus Demjenigen, was sie vorm Jahre als permission erhalten, auf kurze Zeit nach Sachsen zu gehen, durch Übersendung Dero **Geheimden-Raths-praedicats** zu meiner Recommendation bei Königl. M. und Legitimation wegen meines Aufführens gethan, bereits erkannt haben, wie begierig Sie wären, zu meinem Glück beförderlich zu sein, möchte ich Ihnen also Nachricht geben lassen, ob solches einigen Effect gehabt und ob profitable glaubte, daß kurf. Gd. bei diesem tempo, wie Sie zu thun intentionirt wären, an Königl. M. und Dero Ministros etwan in favor meiner schreiben. Ich habe darauf mich vor diese zuge dachte abermalige Gnadenprobe mich geziemend bedanket und erwähnt, daß Ihre kurf. Gd. mir vor dem Jahr nachgeschicktes gdt's Praedicat an Eur Excellenz und den Hrn Graf Werthern Excell. übersandt und Deroselben von Allem umständliche Nachricht gegeben, glaubte aber, daß die zeitherige polnische Troublen kein erwünschtes Tempo gestattet, Ihre Königl. M. davon einen Vortrag zu thun, getröstete mich doch nichts desto minder, daß eine so gnädig gemeinte Intention dereinst mir einen consolablen effect bringen würde. Was des Hrn Statthalters Tod vor Mutationes veranlassen würde, könnte ich zwar nicht wissen, die Recommendation aber eines so großen Kurfürsten könnte einem zu keiner Zeit Schaden bringen; ich sei außer Landes, Königl. M. sähen Nichts von meinem Thun und Wesen, die zeitherigen Geschäfte wären auch nicht so beschaffen gewesen, daß dadurch mich zulänglich recommendiren können, würde ich also mit unterthänigstem Dank allerdings anzunehmen haben, wann kurf. Gdn. so gnädig sein und in einige Erinnerung zu bringen geruhen wollten, worauf er nach ein und anderen mehrern Reden Abschied von mir genommen. Als nun heut gewöhnlich nach Hofe gefahren und kurf. Gdn vor dieß Dero gdt's Wohlmeinen danken wollen, haben Selbige mir gesaget, wie Sie mit gestriger Post bereits an Königl. M. und Eur Excellenz vor mich geschrieben und Ihrem Canzler befohlen hätten, mir die Copien zuzuschicken. Sie hätten es solcherweise einrichten lassen, daß Sie gewiß glaubten, daß was Ihr voriges Decret noch nicht gethan, doch diese Vorschrift erwirken würde, welche mir auch jezo von dem Hrn Hofrath Grachen überbracht worden und mich recht enjoué setzen. Ich erkenne zwar Ihr kurf. Gdn gnädigstes Contento und Begier, mir zu einem stabilen employ zu verhelfen, billig aufs Dankbarste, werfe mich aber aufs Gehorsamste in Eur Excellenz hohe Hände und bitte mit vollkommlicher Resignation demüthig, Dero hohe Protection mich der-

gestalt dabei finden zu lassen, als sie es selbst à propos ermähigen. Weil mein hiesiges employ wohl nicht länger als bis zu einem Nordischen Friedensschluß und Ausmachung des Indemnifications-Werks dauern wird, so werden Eur Excellenz mich einer gnädigen Sorgfalt selbst nicht unwürdig erachten können, welche bis ins Grab zu verehren geliffen sein werde, demnächst beharrend Eur hochgräfl. Excellenz ganz gehorsamst ergebenster zc.

E. F. von Eberstein.

Bamberg in Cil 18. 8<sup>br</sup> 1716.

Angef. Korrespondenz v. 1716, S. 84. Nr. 36.

Nr. 253. **Schr. Fr. Aug. I. an die Geheimen-Rätthe d. d. Warschau 6. Nov. 1716, „die Abschickung des Kammerherrn von Eberstein an den kurtrier- und andere Höfe wird deren Gutbefinden überlassen.“**

Uns ist geziemend vorgetragen worden, was Ihr sowohl wegen **Abschickung des Kammerherrn von Eberstein** an den Chur-Trierischen und andere Chur- und Fürstl. Höfe, als wegen des von des Fürsten zu Löwenstein-Wertheim Ldb. beschenehen Suchens, Dero Introduction in den Fürsten-Rath betr., gehorsamst einberichtet zc. Wie wir nun, ob und wie lange mit Abschickung des Kammerherrn von Eberstein anstanden werden möge, Eurem Gutbefinden anheim stellen, also approbiren Wir zc., was in Unserm Namen Ihr an Unsern Geheimden-Rath und Plenipotentiarium Grafen von Bose in Sachen die Fürstl. Löwenstein-Wertheimische Introduction betr. verfüget (S.-R. Fr. Aug. I. B. XLVI. Nr. 4566).

Nr. 254. **Schreiben Ernst Friedrich's von Eberstein an Graf von Flemming d. d. Bamberg 7. Dez. 1716, die Bitte um Urlaub zu einer Reise nach Sachsen enthaltend.**

Hochgeborner Graf! Weil meine Privatbedürfnisse mich genöthiget, bei Königl. M. um allergnädigste Permissio zu bitten, auf das letztverstrichene **General-Capitel nach Merseburg** zu gehen, so habe darum allerdehnmüthigst angeflehet, weiln aber wegen der damaligen Confusion der polnischen Posten meine dießfallige Briefe bei Königl. M. hohem Ministerio erst eingelaufen, als das General-Capitel allschon verstrichen gewesen, so haben des Herrn Graf von Wackerbart's Excellenz mir unterm 16. 8<sup>br</sup> geschrieben, im Fall die Reise nach Sachsen noch von Nothwendigkeit und Nutzen erachtete und der Dienst Ihro Königl. M. und vorfallende pressante affairen nicht entgegenstünden, ich solche nur vornehmen könnte. Nachdem nun dermalen einige Vorfällenheiten sich ergeben, so meine Gegenwart gar sehr erheischen, als verhoffe, Ihro K. M. und Eur Excellenz werden nicht ungnädig nehmen, daß dahin eine kleine Reise zu thun mich nicht entbrechen kann, welche ohne das allermindeste Praejudiz des königl. allerhöchsten Interesses ist, denn nicht das mindeste Geschäft da hausen auf dem Tapir, über das die insiehenden Ferien und dahero gewöhnliche Andachten, so zu reden, Alles schließen, und endlich kurfürstl. Gnad. retour nach Mainz hinzutritt, welche Sie den 7. Januarii antreten, sich aber unterwegs aller Orten dergestalt arretiren würden, daß Sie vor Anfang des Februarii schwerlich in Dero Residenz zurückkommen dürften zc. In ewiger Devotion verharre Eur zc.

E. F. von Eberstein.

Bamberg 7. Dec. 1716.

Angef. Korrespondenz v. 1716, S. 96. Nr. 40.

Nr. 255. **Schreiben Ernst Friedrich's von Eberstein an Graf Flemming d. d. Merseburg 20. Dez. 1716, worin er meldet, daß er gegen den 9. Januar 1717 seine Rückreise nach Mainz antreten werde.**

Hochgeb. Graf! Eur Excellenz werden zc. aus meinem leghinnigen zu ersehen geruhet haben, was gestalten wegen einiger Unumgänglichkeiten mich genöthiget funden, daß von des Hrn Grafen von Wackerbart's Excellenz mir ertheilten Urlaubes: eine kleine Tour anhero zu thun, mich zu bedienen. Nachdem nun zc. wegen der vor-

stehenden Heiligen Zeit, auch drauf vorsehenden Retour Ihro kurfürstl. Gdn nach Dero Residenz Mainz, da Sie unterwegs zu Geubach im Speffert und zu Aschaffenburg jagen werden, Nichts dormalen zu verabsäumen zc.: so lebe der zc. Zuversicht, Ihro K. M. werden zc. erlauben, daß meine Privata hier vollends zu Ende bringen dürfe; ich werde solche dergestalt einrichten, daß gegen den 9. Januar meine Rückreise antreten könne zc. Verbleibe Eur hochgräfl. Excellenz ganz gehorsamst ergebenster zc.  
Mersburg 20. X<sup>br</sup> 1716. **E. F. von Eberstein.**

Angef. Korrespondenz v. 1716, S. 100. Nr. 43.

Nr. 256. **Extract Schreibens Ernst Friedrich's von Eberstein an des Hrn. Geh.-Raths v. Waldorf Excellenz d. d. Mainz den 22. Jun. 1717, worin er über seinen schlechten Zustand sich beklagt.**

Meine wenigen Extraordinarien belangend, so ist Gott bekannt, daß, wann es möglich und ich im Stande wäre, es thun zu können, ich viel lieber **Ihro Königl. Maj. bloß vor die Ehre** unterthänigst aufzuwarten, dann **vor Besoldung** dienen wollte zc. Nachdem aber mein Zustand bekannt und daß, so lange meine Eltern leben, nichts Eigenes habe zc., so werden Eur Excellenz zc. ermähigen, daß zc. nicht mehr im Stande bin, mir mit dem Steuerscheine vor dießmal aus meiner Noth zu helfen zc. Überdem werden Eur Exc. zu consideriren belieben zc., daß mein Appointement, so knapp den 4ten Theil desjenigen, so Hr Graf Rostiz ordinarie hat, womit er wohl auskommen kann, ich hingegen beständig zusehen muß zc., zugeschweigen, daß meine doppelte Wohnung zu Bamberg und hier ein Stel alleine wegnimmt zc.

Angef. R. v. 1717, 139.

Seine Funktionen bei dem Kurfürsten Lothar Franz von Mainz verrichtete E. F. v. E. zu solcher Zufriedenheit des Kurfürsten, daß sich dieser bewogen fand, ihn 30. Juli 1715 auch zu seinem Geheimen Rathe zu ernennen und dies dem Könige direkt zu melden.

Nr. 257. **Kurmainzisches Raths-Dekret des Grafen Ernst von Eberstein.**

Nachdemahlen der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Lotharius Franz, des Heyl. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heyl. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Canzlar und Churfürst, Bischoff zu Bamberg zc. Unser gnädigster Herr in besondere Consideration gezogen haben, was gestalten Seiner Königl. Majst. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. in Sachsen bey höchsterwehnter Seiner Churfürstl. Gnaden Hoffstatt sich nun eine geraume Zeit aufhaltender Minister und Abgesandter, Herr **Ernst Friedrich Baron von Eberstein** seine bishero aufgehabte Geschäften nach dessen stattlichen Wissenschaft und Erfahrunß mit so großer Sorgfalt als Gelassenheit verrichtet; So haben mehr Höchst besagte Seine Churfürstl. Gnaden aus eigener Bewegnuß, und in freundlicher Zuversicht ob Höchst besagte Seine Königl. Majst. und Churfürstl. Durchl. werden es anderst nicht als für ein wahres Kennzeichen Seiner Churfürstl. Gnaden an Dero Ministre Aufführung, Geschäften absonderlichen Gefallen und Vergnügen auf- und annehmen, Ihn obbenandten **Baron von Eberstein** hiemit und in Krafft dieses Decrets zu Dero Churfürstl. Maynz geheimen Rath dergestalt ernennet und erkläret, daß Er dafür von Männiglich geachtet und geehret, Ihme auch solches Praedicat in allen Vorfällen von denen Churfürstl. Canzleyen beygeleget werden solle; Urfund dessen haben Höchst besagte Seine Churfürstl. Gnaden dieses Decret eigenhändig unterschrieben, und Dero Geheimen Canzley Insiegel beydrucken lassen, Mainz den 30<sup>ten</sup> July 1715. **Lotharius Frantz Churfürst.**

(L. S.)

(L. S.) concordat cum originali conceptu Cancellariae intimae Electoralis M. . . . in fidem.

Churfürstl. Maynz. Geheimbte Canzley.

Solches Wohlwollen ermuthigte den bisherigen außerordentlichen Gesandten unter Billigung seines Oheims, des sächs. Ministers Grafen v. Werthern, 17. Nov. 1716 um Ertheilung des Charakters als wirklicher Gesandter nachzusuchen.

Nr. 258. Schreiben Ernst Friedrich's von Eberstein an Graf von Flemming d. d. Bamberg 17. Nov. 1716, die Bitte um Ertheilung des Charakters als Envoyé bei den kurmainz. Höfen enthaltend.

Hochgeborner Graf! Eur Excellenz werden ohnzweiffentlich annoch in geneigter Erinnerung führen, was vor einiger Zeit Deroselben vorzustellen mich entblödet, daß Jhro Maj. allergnädigt gefälligt sein möchte, bei den **kurrheinischen Höfen** mir den Character **Envoyé** beizulegen. Nachdem nun in Conformitet dessen gleichmäßig an meinen Herrn Oheim des Grafen von Werthern Excell. geschrieben und von selbigem die Antwort gestern dahin erhalten, daß er solches nicht anders dann ganz billig fände; nur Sorge er, daß es damit bei Hofe einzig das Bedenken haben würde, daß man bei jezigem Zustande der Gesandtschaftsklasse mir nicht sogleich auch das Tractament werde zu geben practicable achten, stellet mir also anheim, was etwan zu dessen Erledigung an Eur Excellenz per avance zu melden rathsam finden möchte. Nun dann Eur Excellenz gnädig bekannt, daß meine ganze Begierde alleinig dahin gehet, Jhro Königl. M. zu Ehren und unterthänigsten Diensten zu sein, und daß zu dem Ende auch meinen letzten Heller nicht ansehen werde: So werfe mich auch hierunter lediglich in Jhro Königl. M. allergnädigste Hand und Eur Excellenz geneigteste Disposition, der völligen zc. Zuversicht, daß wann sie auch gleich stracks Anfangs das ganze Tractament mir reichen zu lassen nicht wohl thunlich erfinden sollten, Sie dennoch dadurch sich nicht hemmen zu lassen, sonder nur also mit mir zu schaffen gnädigt und höchstgeneigt geruhen werden, daß (wie mir mein Gewissen zeiget und aller Welt bekannt, bisher allenthalben gethan zu haben) auch fernerhin eines so großen Herren Diensten mich würdig aufzuführen continuiren könne, sintemalen keineswegs darunter meinen Vortheil, sondern einzig Jhro Königl. M. Gloire envisagire und die commodité, Jhnen desto besser und füglich dienend zu können. Ob schon (wie Königl. M. selbst, wie auch Eur Excellenz gewiß leichtlich erfinden werden) bei meinen Reisen und Veränderung des Aufenthaltes einiger Zulage auch außerdem so bedürftig, als würdig bin. Womit zc. in ewiger Devotion verbleibe Eur Hochgräfl. Excellenz ganz geh. ergebenster zc.

E. F. von Eberstein.

Bamberg 17. Nov. 1716.

Angef. Korrespondenz v. 1716, S. 76. Nr. 37.

Ein gleiches Wohlwollen wie seitens des Kurfürsten von Mainz wurde ihm auch vom Kaiser zu Theil. Schon i. J. 1711, als Karl VI. zur Krönung und Hulldigung nach Frankfurt gekommen war und daselbst bis zum 11. Januar 1712 verweilte, fand er an dem intelligenten und gewandten kurf. Hof- und Legationsrathe Ernst Friedrich v. E., welcher aus Anlaß der Kaiserkrönung in außerordentlicher Mission und zugleich als Begleiter des Kurfürsten von Mainz nach Frankfurt gekommen war, ein besonderes Wohlgefallen und erwies demselben 4. Januar 1718 „die ohnvermuthete Gnade“, ihn „aus eigener Bemögnus“ in den Grafenstand zu erheben. Das umfangreiche Diplom enthält zugleich das mit den Schildzeichen der beiden ausgestorbenen Ebersteinischen Grafengeschlechter, des niederländischen und des schwäbischen, vermehrte Wappen Ernst Friedrich's v. E. in künstlerischer Ausführung (vgl. Wappentafel in der „Beigabe“). Die dieser Wappenermehrung zu Grunde liegende genealogische Unklarheit hatte später noch die spähafte Folge, daß der gegrafte E. F. v. E., der nur das Schloß und Flecken Leinungen mit Rotha besaß, vom Wiener Hof-Rathe als Inhaber der „Grafschaft Eberstein im Schwäbischen Kreis“ angesprochen und als solcher gemahnt wurde, eine vom Regensburger Reichstage sowohl 1716 als 1738 verwilligte Türkensteuer zu je 50 Römernonaten im Betrage von 1600 fl. abzuführen.



Nr. 259. Schreiben Ernst Friedrich's von Eberstein an Graf von Flemming vom 15. Aug. 1718, worin er seine Erhebung in den Reichsgrafenstand anzeigt.

Monseigneur! les grâces dont Votre Excellence a toujours daigné me combler et la protection dont Elle m'honore me font si précieux que je m'en croirais entièrement indigne, si je cachais la moindre chose qui me regarde. Je prends donc la liberté d'avouer à Votre Excellence, que S. M. Impériale m'a fait la grâce de me déclarer Comte du St. Empire, et que Mr. le Vice-Chancelier de l'empire, Comte de Schonborn, m'en a informé, il y a quelque temps avec la notification, que l'ordre était donné de m'en expédier le diplôme. Il est vrai, que je suis très-content de mon sort et de ma condition, vu que sans vanité ma famille est une de celles, qui n'ont rien à se reprocher. Mais cette grâce me paraît trop digne, principalement dans le siècle où nous vivons, que d'être refusé. Et comme je suis trop persuadé des bontés et de la bienveillance que Votre Excellence a pour moi, je ne doute nullement, qu'Elle approuvera que je l'accepte avec tout le respect dû et que je La supplie très-humblement, de m'en procurer le consentement et l'approbation de Sa Majesté Notre Auguste Roy. Je suis comme toujours avec un respect très-profond et un zèle très-solide Monseigneur De Votre Excellence le plus humble etc.  
à Munich ce 15. août 1718. D'Eberstein.

Angef. Korrespondenz v. 1718, S. 222, Nr. 19.

Nr. 260. Schreiben Ernst Friedrich's v. E. an König Friedr. August d. d. Frankfurt 14. Dez. 1720, worin er diesem seine Erhebung in den Grafenstand anzeigt.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. König und Herr. Ew. Königl. Mayt. kann allerdeh-müthigst zu hinterbringen nicht umhin, was gestalten Ihre Kaiserl. M. mir die ohn-vermuthete Gnade erwiesen und den 4. Jan. 1718 mich in Grafenstand er-hoben. Gleichwie nun diese Begnadigung als eine zu Splendeur Ew. Königl. M. Hofes, davon zu sein ich die höchste Gnade habe, gereichende Sache billig ansehe, also hoffe, Ew. Königl. M. werden allernädigst agreiren, daß mit dem dießfalligen Kaiserl. Notificationsschreiben Ihre hiemit allergehorsamt mich zu Füßen legen dürfe. E. Königl. M. allerunterthänigster ꝛc. E. F. Graf von Eberstein.

Nr. 261. Notificationsschreiben an Ihre Königl. M. in Polen als Kurfürsten zu Sachsen d. d. Wien 23. Oct. 1720, Friedrich's v. E. gräfl. Standes-erhöhung betr.

Wir Carl der Sechste ꝛc. Erwählter Römischer Kaiser ꝛc. entbieten dem ꝛc. Herrn August dem Andern, König in Polen ꝛc. alles Guts ꝛc. Nachdem Wir den Ernst Friedrich von Eberstein in Ansehung seines uralten Rittermäßigen Geschlechts und seiner Vor- und Eltern sowohl, als seiner selbst eigenen Verdiensten aus eigener Bewegniß bereits den 4. January Anno 1718 in des Heil. Röm. Reichs-grafenstand erhoben, er uns auch anbei allerunterthänigst angelanget und gebeten, wir solche Erhöhung Ew. Vbden vor Andern zu wissen zu machen gglt geruheten ꝛc.: als erfuchen Wir Ew. Vbden zu dem Ende ꝛc., Sie wollen bei Dero Canzleien die Verordnung thun, auf daß solches angemerket und ihm, Graf von Eberstein, in allen Begebenheiten ermelter gräfl. Titel und Ehrenwort Hoch- und Wohlgeboren im Schreiben und Reden geben werde ꝛc.

Mittels Schreibens d. d. Mainz 2. Mai 1722 übersendet Ernst Friedrich Graf von Eberstein das kaiserl. Diplom, welches von der kurlächl. Geheimen Cabinets-Expedition „zu darauf ihuender Königl. Verordnung verlangt worden“, worauf die Bestätigung des Königs erfolgte.

Sp. N. Fr. Aug. I. Bd. LXIV Nr. 6343.

Nr. 262. **An Geh. Rätbe, daß der Kammerherr von Eberstein in Zukunft als Graf geschrieben und tractiret werden solle.**

Nachdem Ihre Maj. der Kaiser Unsern Kammerherrn und am ChurMainzischen Hofe der Zeit befindlichen Ministre Ernst Friedrichen von Eberstein in den Reichs-Grafenstand erhoben und Uns hiervon freundsver-, brüder- und nachbarl. Nachricht ertheilet: Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr woltet hiervon an Unser Marschallamt und gesamte Collegia gewöhnliche Notificationes ergehen lassen, und daß bemeldter Unser Kammerherr von Eberstein in Zukunft als Graf geschrieben und tractiret werde, verfügen zc. Warschau den 6. Aug. 1722.

A. R. Chr. Gr. von Watzdorf.

Am 8. Aug. 1722 mit der ordentl. Post nach Sachsen abgeschickt worden.

S. Geheimkanzleiakten im k. Staatsarch. zu Dresden: Reichsgr.-Standeserheb. ao. 1701 ff., Bl. 147—165 Abschr. des Grafen-Diploms für E. Friedr. v. E. Bl. 152—165), auch S. N. B. LXIV. Nr. 6343.

Nr. 263. **Auszug aus dem Grafen-Diplome für Ernst Friedrich von Eberstein d. d. Wien 4. Januar 1718.**

Wir **Carl der Sechste** von Gottes gnaden Erwehltler **Römischer Kayser**, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien zc. zc., „Bekennen zc. öffentlich mit diesem brieff und thuen kund allermänniglich, wiewohl die höhe der Röm: Kayl: würdigkeit zc. mit vielen herrlichen Edlen geschlechtern zc. gezieret ist, iedoch weillen solche Kayl. hoheit, ie mehr die uhralte Edle geschlechter Ihren adelichen fürtrefflichen tugenden und Verdienen nach, mit ehren, würden, und wohlthaten begabet werden, je herrlicher der thron kayl. May: glanzet und scheinbahrlicher gemacht würd zc. zc., und Wir dann auß iesz berührter kayl. hoheit zc. in gnaden vorderist geneigt seind, aller zc. Unserer zc. unterthanen zc. ehr, würde auffnehmen und wohlstand zc. zu befördern, so seind Wir doch mehrer und begierlicher gewogen, deren nahmen, stammen, und geschlecht in höhere ehr und würde zu erheben und zu setzen, deren voreltern und Sie von gutten uhralt-adelichen stand herkommen und geböhren, auch sich in Unseren zc. wichtigen obliegenheiten und geschäften mit treuen zc. diensten standhaftig erzeigen und sich durch adeliche tugenden vor anderen herfürthuen: Wan Wir nun gnädiglich angesehen und betrachtet die besondere tugenden, vernunft dapffer- und geschicklichkeit, fürtreffliche eigenschafften und löbliches wohlverhalten, womit vor Unserer kayl: Mayt: das **fast von achthundert jahren her blühende Rittermäßige geschlecht deren von Eberstein** auß welchem Unser und deß Reichs lieber getreuer **Ernst Friedrich von Eberstein** entsprossen, vielfältig angerühmet worden und in denn beglaubten tourniers büchern sattsamb zu ersehen, was gestalten solches geschlecht den uhralten Ritterstand ohnaussezlich fortgeföhret, immaßen vieler dieses stammens und geblüths zu geschweigen, eilff unter der fränkischen Ritterschafft bey dennem alten Ritterspielen nebst dennem graffen außgezeichnet sich befinden, von welchen vorderist sein uhrälter vatter **Philipp von Eberstein** so weyl. **Carl dem fünfften** zc. allerunterthänigste Dienste geleistet, beobachtet wird, in deren ansehung nit minder Unser freundlich geliebter Herr Vorfahr und Anherr weyl **Kayser Ferdinand der dritte** durch weyl. dessen herrn bruder **Erzhertzog Leopold Wilhelmb** zc. schon von mehr dan sechzig jahren her seinem Großvatter **Ernst Albrechten von Eberstein**, bey welchem Er in verschiedenen ehren ämbtern zu kriegs- und friedens Zeitten gestanden und seine männliche Dapfferkeit, verübte Ritterliche thaten, gutten vernunft, bekannte treu und teutsche auffrichtigkeit, sonderheitlich als **General Feldmarschall Lieutenant** ieder Zeith erwiesen zu etwelcher erkandnus der **gräßlichen würde** versichern lassen, wie eß die noch vorhandene Original und andere schreiben sattsamb bezeigen und mehrers bestättigen, solche kayl. gnade und würde aber auß erheblichen ursachen biß auß bequemlicherer Zeitten vorbehalten müssen, Er obgemelter Friederich Ernst von Eberstein nicht weniger seiner ange-

bohrnen stattlichen vernunft, trefflichen gaben von der Natur und forth und forth geführten gulten lebenswandel zuzolge nach dem löblichen beyspiel seiner vor- und Eltern sich nicht nur in vielen hoff- und anderen vorkallheiten auch wichtigen gesand schafften verdienstlich gemacht sondern 2c. 2c.

Als haben Wir demnach 2c. **auff eigener bewögnus** obbesagtem **Ernst Friederich von Eberstein** diese besondere kayl. gnade gethan und Ihn sambt seinen jetzig- und künfftigen ehelichen leibs Erben und derselben Erbens Erben beyderley geschlechts absteigender linie für und für in ewige Zeith **in den stand ehr und würde** Unserer und des heyl. Reichs auch Unserer Erbkönigreich- fürstenthumb- und Landen **Graffen und Gräffinnen** erhebt gewürdiget, gesetzt und vollkommentlich einverleibt, allermassen und gestalt als ob sie von Ihren vier Ahnen vatter- und mütterlichen geschlechts beyderseiths recht Edelgebohrene graffen und gräffinnen weren. Thun das, ordnen, würdigen erheben und setzen obbesagten Ernst Friederich von Eberstein 2c. 2c. wie obgehört, in den stand, ehr und würde Unserer und des heyl. Röm: Reichs graffen und gräffinnen, zufügen gleichen und gesellen sie auch zu derselben schar gesell- und gemeinschaft, ertheillen und geben Ihnen 2c. den nahmen und stand der graffen 2c. von Eberstein und erlauben Ihnen sich also zu nennen.

„Und zu mehrer gezeügnus und gedächtnus haben Wir Ihme **Ernst Friederich graffen von Eberstein** 2c. diese besondere kayl. gnad gethan, und Ihnen das Aufs beygebracht- und von deren geschlecht geführtes uhralttes wappen nit nur confirmirt und bestättiget, sondern auch nachfolgender gestalt vermehret 2c. als mit nahmen einen gecrönten in sieben feldungen abgetheilten schild, in demen drey mittleren der länge nach, als in mittlerer blau oder lassurfarben, ist ein weißer oder silberfarber **Driangel an jedem eckh mit gleichfarbiger frantzösischer lilien** gezieret, in unterer rothen ein zum sprung gerichteter, und zur rechten hand sich kehrender Löw seiner natürlichen gelben farb nach mit aufgewundenen schwanz, und in oberer halb weiß halb rothen feldung ein schwarzer einfacher adler mit ausgespreizten flügeln abzunehmen, nebst diesen ist in hinter unter und vorder oberer gelb oder goldfarben feldung ein zum sprung und lauff gerichtes jedes auff drey grünen staffeln stehendes und gegen der rechten seithen sich wendendes schwarzes hauend schwein mit außgereckter rothen zungen umb den halß ein goldenes band tragend, in vorder unter und hinter oberer silberfarben feldung aber als in ieder drey rothe oder rubin farbe rosen, nemblichen zwey ober- und eine unterhalb zu sehen. Auff dem gecrönten haubtschild praesentiren sich drey offene Ritterliche turniershelmb mit anhangenden kleinod und zur linken roth- und weißen zur rechten aber **weiß- und blauen** abgehenden **helmdeden** gezieret, auff dem mittleren gecronten helmb erscheint zwischen zweyen weißen oder silberfarben mit demen mundlöchern außwerths gehenden piffelshörnern ein gleiches in dem schild und abgetheilten feldungen bereits beschriebenes jedoch auff hinteren füesen auffrecht sitzend und beede vordere füeß abhänghend habendes hauend schwein, in iedem mundloch der piffelshörner und auff demmenselben stecken der ordnung nach drey weisse fähnlein, jedes mit einem rothen creüzlein in der mitte gezeichnet, auff dem linkhen helm zeigt sich ein in weiß oder silberfarber kleidung mit weißen knöpfen wohl verwahrt- und biß über den halben leib eingefäschtes männlein, auf dem haupt ein rothe Bischoffshauben tragend, und auf dem **rechten helm** ein in **blauer kleidung** eingefaschte und mit weißen knöpfen ebenfalls verwahrte **Mohrengestalt** in gleicher größe, auff dem haupt mit **goldener cron** und weiß- oder silberfarben **band umb den halß** prangend, mit hinden abgehenden und rother schnur eingeflochtenen **Zopff**, wie dan solch verliehenes gräffl. wappen in mitte dieses Unseres kayl. brieffs 2c. gemahlet ist.

Ferner und damit oberwehnter Ernst Friederich graff von Eberstein noch mehr Unsere Kayl. gnad, mit welcher Wir Ihme wohl gewogen verbleiben,

verspühren möge, haben Wir 2c. 2c. demnenselben 2c. diese besondere gnad und freyheit gethan und gegeben: Thun und geben Ihnen die auch hiemit von Röm. Kayl. Macht vollkommenheit wissentlich 2c. dergestalt das nun hinführo Wir, Unsere Nachkommen am heyl. Reich 2c. besagtem **Ernst Friederich Graffen von Eberstein** 2c. auß allen Unseren 2c. Cantzleyen in Unseren 2c. reden offenen und geschlossenen schrifften und brieffen so von Uns und Unseren Nachkommen an sie oder sonst darinnen sie benennet und bestimmt werden der titul und ehrenwortt **hoch und wohlgebohren** geben, schreiben und folgen lassen sollen und wollen, inmaßen Wir dan solches zugeschehen bey Unseren Cantzleyen albereith verordnet und befohlen haben.

Gebieten und befehlen 2c. 2c. Mit uhrkund dieß brieffs besiglet mit Unserem Kayl. anhangenden insiegel, der geben ist in Unserer Statt Wien den vierten monathstag Januarij nach Christi Unseres lieben herrn und Seligmachers gnadenreichen geburth im siebenzehnhundert und achtzehenden Unserer Reiche deß Römischen im siebenden deß hispanischen im sechszechenden, deß hungarischen und Böhmeibischen ebenfalls im siebenden jahre:

**Carl**

Vt. Frid. Carl G. v. Schönborn.

Ad mandatum Sac: Caes:  
Majestatis proprium  
E. F. v. Glandorff mppria.

Collat: und regist:

Johann Friederich v. Wening m. pria.  
Registrator.“

Nr. 264. „Die von der Graffschaft Eberstein von Ihro Königl. Kayserl. Majt. verlangten Römer-Monathe betr.“

**CARL** der Sechste von GOTTES Gnaden Erwehlter  
Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c.

Hoch- und Wohlgebohrner lieber getreuer; Dir ist vorhin bekant, welcher gestalten Uns von Churfürsten, Fürsten, und Ständen, durch das, auf der Reichs-Versammlung zu Regenspurg am drey und zwanzigsten Decembris nächst verwichenen Jahrs geschlossene und von Uns hernach den zweyten Januarij, mit gnädigster Dank-nehmungkeit, ratificirte gutachten, zu Bestreitung deren großen Unkosten des Uns von der Ottomannischen Porten abgedrungenen Kriegs, fünfzig Römer Monath verwilliget, und dabey beliebt worden, daß selbige in Unser Residenz-Stadt Wien, innerhalb Sechs Wochen, von dem Tag Unserer kaysrlichen ratification, zu erlegen und zu bezahlen seyen, umb durch diese Geld-Hülffe die Veranstaltung der nothwendigen Gegenwehr zeitlich zu machen, und den barbarischen Feind des christlichen Nahmens, mit desto größerer Macht, entgegen gehen, und unter anhoffendem göttlichen Beystand, selbigen in solche Gränzen zu rüdtreiben zu können, damit die gesamte Christenheit von dessen feindlicher Überziehung und Grausamkeit, künftig in mehrere Sicherheit gesetzt, und der Ruhestand umb desto dauerhafter beybehalten werden möge.

Nachdeme nun vorgemeldte Zahlungsfrist seiter den zwey und zwanzigsten Februarj dieses Jahres schon dreyemahl verstrichen, ohne daß Du Dein Graffschaft Eberstein, an obgedachten fünfzig Römer-Monathe betreffende quantum hishero abgeführt, noch darzu einige Vereithwilligkeit zu vernehmen gegeben hast: die Zeit des feld-Zugs aber würcklich vorhanden, und der Feind Christi, der Türk, mit großer Macht, bereits im Anzug ist, Unsere Vorländer anzufallen, und in die Vormauern der Christenheit, seinem Wuth nach, einzudringen, mithin Wir solcher Uns vom Reich, zum Widerstand, verwilligten christlichen schleünigen Hülffe, ohne langeren Verzug höchst benöthiget seyn.

Als erinnern und ermahnen Wir Dich hiermit gnädigst, und nachdrücklichst, Deiner dießfälligen Schuldigkeit forderfamst ein genügen zu thun, und nicht nur Dein

zu oft besagten Fünffzig RömerMonathen abzugeben habendes Geld-Contingent, sondern auch was Du an denen Fünffzig Türcken-Steuer-RömerMonathen vom Jahr Siebenzehnen Hundert Sechzehnen, lauth beyliegenden Extractus, oder Rest-Zettuls, noch rückständig bist, ohne längerer Verzögerung, nach Inhalt beyder Reichs-Schlüssen, entrichten, und Dich wegen dieser in allen vorigen zu Türcken-Kriegs-Zeiten gemachten heylsamen christlöblichen Reichs-Schlüssen, vorzüglich privilegirten Hülffe, ferner nicht erinnern, und derenthalben etwas zu schulden kommen zu lassen; Du erweist Uns durch Deine ohnzweiffentliche Bereitwilligkeit ein gnädigstes Wohlgefallen, und dem christlichen Wesen einen rühmlichen Dienst, allermaßen Wir Uns dessen zu Dir gnädigt versehen, und Dir mit kayslerlichen gnaden wohlgewogen. Geben zu Layenburg den Zehenden May Annö Siebenzehnen Hundert acht und dreyßig, Unserer Reiche des Römischen am Sieben und zwanzigsten, des Hispanischen im Fünff und dreyßigsten, des Hungarisch- und Böhemischen aber im acht und zwanzigsten.

**Karl.**  
Vt. S. J. Graff von  
Metsch.

Ad Mandatum sac. Cæs: Majestatis proprium  
E. F. Frhr. v. Glandorff, mppria.

**Monitorium an den Grafen v. Eberstein, umb die Türcken-Steuer zu bezahlen.**

Extractus Matricularis.

Mit Ausweisung des Rückstandes, der Sowohl Anno 1716 als Anno 1738 verwilligten Türcken-Steuer deren jedesmahligen 50 RömerMonathe hat die Graffschafft Eberstein in Schwäbischen Crays zugeben:

4: zu Fuesz oder in Simplo 16 fl. vnd auf 50 Monath betragen	fl.	R:	S
Daran ist weder Pro A°. 1716 noch Pro A°. 1738 Nichts bezahlt, Restiren also	800 fl.		
	1600	„—	„—
Suma des Rests Perf.			

Der Röm. Kayl. Maystätß zu Einnahmß so erwehnter Türcken-Steuer verordnet vnd bevollmächtigte Kayl. HofRath, geheimber-Secretarius, und Reichs Referendarius, HofCamer-Rath und Hofbuchhalter. Wien den 10. May a. 1738.

- (L. S.) E. F. Frhr. v. Glandorff mppria.
- (L. S.) August Friedrich . . . . . Edler v. . . . . au.
- (L. S.) Joh. Ad. v. Heintz, mppria Hofbuchhalter.

Dem Hoch- und Wohlgeborhnen, Unserm und des Reichs Lieben getreuen Ernst Friedrich grafen von Eberstein.  
Gross-Leinungen p. Sangerhausen.

**Nr. 265. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an den Ober-Postkommisfar Jacobi zu Leipzig d. d. Mainz 24. April 1724, den Postwechsel, Briefbeförderung u. zu Erfurt betreffend.**

HochEdler u. OberPostCommissaire. Dero unter dato Gotha 16. April 1724 an mich erlassenes benebenst Beifügen habe ich den 21. dieses wohl erhalten, bin Ihnen davor in alle Weise verbunden. Ich habe nach deren Durchsehung Gelegenheit genommen und mich äußerst bemühet, diese Sache bei hiesigem Ministerio auf gute Wege zu richten, alleine man bleibet ferne bestehen, keine andere Post in Erfurt einfahren und daselbst wechseln zu lassen, als welche lediglich es mit dem kaiserl. Taxischem Postamte halte und unter dessen Autoritaet stehe. Und hat die Fürstliche böshafte Vorstellung, nämlich, daß man unserer Seits suche, dadurch per indirectum den Kaiser und Fürsten von Taxis wegen des Postregal Eintrag zu thun, per indirectum ein sächs. Postamt (gleichwie die hessischen Häuser in Frankfurt gethan) anzurichten und mithin das kaiserl. peu à peu daselbten zu vernichten und an sich zu ziehen, — so feste Wurzel gefasset, daß also der einige gewisseste Weg, hiesigen Hof selbst dahin zu bringen, daß Er gelindere Saiten aufziehen und selbst zur Änderung Anlaß geben muß, vielleicht, wann Königl. Mt. und der Herzog von Gotha auch ferne verbleiben und den Postwechsel zu Mittelhausen wohl einrichten; sintemalen sich deßhalber schon in Erfurt viele Beklag- und Beschwerußnen hervorthun. Alleine eines ist hiebei hauptsächlich nothwendig, und ersuche ich aus Pflichtschuldigkeit gegen Königl. Mt. hierdurch meinen hochwerthesten Herrn Ober-Post-Commissarium aufs Nachdrücklichste, ja allen Ernstes dahin zu sehen, damit ja nicht etwas verhänget werde, welches in dem Commercio der Briefe, das nach und durch Erfurt und von dannen weiters geht, einige Sperr- und Hinderniß causiren könne, als wodurch bei dem kaiserl. Hofe man Aufsehen erwecken und Gegentheilen gute Spiele machen würde. Dahingegen wir mit der Zeit des Triumphs gewiß sind, wann das

Commercium litterarum frei, sicher und beschleuniget verbleibe, wie ich dann auch außer Zweifel bin, es werde die gute Anstalt verfügt worden sein, daß die Briefe durch reitende Posten an das Taxische Postamt zu Erfurt geliefert und die von dannen auf unsere Posten geschickten ohne Hinderniß abgenommen und weiters befördert werden, wovon ich mir cito einige umständliche Zuverlässigkeit ausbitte.

Von denen Thätlichkeiten, sonderlich, daß die Wacht das Gewehr auf unsere Post angeschlagen, habe ich in Mangelung Königl. Befehls nur etwas im Discurs einfließen lassen können. Ich versichere, daß man hier darüber recht erschrocken, sündemalen Kurfürstl. Gnd. nimmermehr etwas mit willen geschehen lassen werden, welches das gute Vernehmen mit Königl. Mt. einiger Weise unterbrechen oder den Respect gegen Ihren allerhöchsten Namen und Person antasten könnte. Mir wird eine Freude sein, mich zu erweisen meines zc. herren Ober-Post-Commissarii dienstbereitesten Dieners

Mainz 24. April 1724.

**E. F. Gr. v. Eberstein.**

A Monsieur Monsieur **Jacobi** Commissaire-General des Postes de La Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe à Lipzie.

**Nr. 266. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an den Ober-Postkommissar Jacobi, d. d. Mainz 5. Dez. 1724, die kursächs. Post zu Erfurt betreffend.**

Hochgeehrter Herr Post-Commissair! Daß dero unter d. 12 8<sup>br</sup> an mich erlassenes nicht eher beantwortet, dessen Ursache ist, weils Sie mich darinnen auf dero ferneres Schreiben und Übersendung Copie des Scripti der Niedersächs. Kreisstände de ao. 1662 vertrittet, welche ich aber noch nicht erhalten, Indessen kann ich nicht umhin, Ihnen hierdurch zu melden, daß man sich allhier beschweret und mir gleichsam vorgehalten, daß ich an Sie so gar ipsissima verba, deren sich die Confidentiores gegen mich bedienet, überschrieben hätte; will also hierdurch bitten, dergl. ein wenig mehrerer zu menagiren, sündemaln genug ist, daß Sie es wissen, um sich zu Dienst Königl. Maj. darnach richten und profitiren zu können. Das vor der Zeit Blossgeben aber damit nicht allein der Sache nachtheilig ist, sondern auch mich ohnverschuldet aus der Confidenz verdränget und Andere gegen mich zurückzuhalten nöthiget. Demnächst vermelde, daß man sich hier gar sehr beschweret, daß von Seiten des Leipziger Postamts neuerlich praetendiret würde, der beizulegenden Erfurtischen Post-Differenz halben cum legitimito zu tractiren, und wolle doch seiner Seits ohne Legitimation verbleiben. Und dann wolle solches den Postwagen zu Transportirung der Postbriefe brauchen und also keine Briefe an das kaiserl. Postamt abgeben, welches erstere ich mir um deswillen nicht einbilden kann, weils die Erfurt. Regierung und die von dar deputirten Räte durch den erhaltenen kurfürstl. Befehl und Commission, diese Sache zu richten und beizulegen, meines Davorhaltens gnugsame Legitimation vor sich haben; das 2te kann mir vollends nicht überreden, gestalten es schnurstracks gegen mein von R. Maj. dießfalls erhaltenes zc. Rescript ist, wie auch gegen Dero mir übersandte Punkte, endlich auch ich glauben sollte, daß, wenn wir dergleichen praetensiones neuerlich formirten, Sie Mir davon Nachricht zu geben nicht unterlassen haben würden, gestalt leicht abzusehen, daß dergleichen sowohl dem kaiserl. Postreservat als auch der von Kurmainz praetendirenden Territorial-Superioritaet also nahe eingreifende Sachen nothbringlich das Werk adrochiren mühte, habe also dieses als ein mal entendu von der Erfurter Regierung tractiret, will aber hiedurch mir davon nicht alleine zuverlässige Erläuterung ausbitten, sondern auch zugleich aus treuester Pflichtschuldigkeit wohlmeinend an Hand geben, die Sache nicht zu hoch zu treiben, und versichere, daß, wenn wir darauf bestehen sollten, daß wir die Postbriefe und deren Zelleisen nicht wie bis daher franco in das Taxische Postamt zu Erfurt einliefern und von selbigem wiederum annehmen wollten, auch unser Postfactor sich nicht Collegis- und Distribution derer Briefe in Erfurt vermengen und dessen sich anmaßen sollte, man von hier aus dergl. nimmermehr eingestehen, sondern sofort das Werk ad Caesarem bringen wird, welches ich dahin stelle, ob es uns nicht sonderliches praecjudiz hierinnenfalls geben dürfte. Womit verbleibe Meines zc. Herrn Post-Commissarii dienstbereitesten zc.

**E. F. Gr. von Eberstein.**

Pr. 8. Vor die gütige Offerte wegen des Pitschafts bin verbunden und will solches gegen dankbare Bezahlung gewärtigen.

**Nr. 267. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an den Ober-Postkommissar Jacobi vom 20. Januar 1725, das Postwesen zu Erfurt betreffend.**

HochEdler zc. Ober-Post-Commissarie. Aus Dero an mich erlassenen vom 12. habe ersehen, wie weit es in der Erfurtischen Postsache bei letzterer Conferenz gediehen, dahero ich alsofort Gelegenheit genommen, mit hiesigen Ministris ausführlich von der Sache zu sprechen und melde im Vertrauen, daß man nunmehr von aller Aufkündigung abstrahiren wird; hingegen soll der 5. Punkt also eingerichtet werden, daß, daferne über kurz oder lang sich dieser fahrenden Post und deßhalbigen Vergleichs wegen einige Differenz herfürthun und äußern sollte, sodann allerseits Interessenten sich deßenthalben wieder zusammen betagen und die Sache gütlich und zu unveränderlicher Beibehaltung nachbarlicher Freundschaft und guten Verständnisses billigmäßig ausmachen sollten. Weils Sie in ihrem letzten

vor Übersendung der mir vorlängst ausgebetenen Copie von dem Niedersächs. Kreisständischen Scripto de ao. 1662, ingleichen dem Pittschast Nichts gedacht, so werden Sie nicht übel nehmen, daß solches hierdurch nochmalen erinnere. Meines zc. Herrn Ober-PostCommiss. dienstwilligster zc.

Mainz 20. January 1725.

**E. F. Gr. von Eberstein.**

Nachdem nun E. F. v. E. zum ständigen Gesandten und Minister an den kurrhein. Höfen ernannt worden war, bot ihm die geringe Entfernung seines wesentlichen Domizils Mainz von Dillenburg und Oranienstein die angenehme Gelegenheit, alte Freundschaftsbeziehungen sowohl zu dem Fürsten Wilhelm von Nassau-Dillenburg, wie auch zu dem Nassau-Diezischen Hofe zu Oranienstein zu erneuern und zu unterhalten. Die intime Beziehung zu dem Fürsten Wilhelm schrieb sich schon aus seiner Jugendzeit durch das dienstliche und freundschaftliche Verhältnis seines Vaters Christian Ludwig v. E. auf Neuhaus zu dem Anhalter Hause, und namentlich zu dem letzten Fürsten der Harzgeroder Linie her. Die Gemahlin dieses 1709 gestorbenen Fürsten Wilhelm von Anhalt war Augusta Sophia geborene Prinzessin von Nassau-Dillenburg. Der später regierende Fürst Wilhelm von Nassau-Dillenburg verbrachte den größten Theil seiner Jugend bei seinen Verwandten auf dem Harze und war von Schloß Harzgerode aus auch oft auf der benachbarten Ebersteinischen Burg Neuhaus. Derselbe war auch zugegen, als bei des letzten Fürsten von A.-H. Leichenbegängnis E. F. v. E. die Parentation hielt, und nahm diesem das Versprechen ab, auch ihm einstmals die Leichenrede zu halten.

Als nun der Fürst Wilhelm im Oktober (?) 1724 zu Dillenburg gestorben war, schrieb nicht nur die verwitwete Fürstin, sondern auch sein Bruder, Fürst Christian, an den Grafen v. E. und erinnerten denselben an sein damals gegebenes Versprechen. Letzterer war sofort bereit, den letzten Wunsch des verstorbenen Fürsten zu erfüllen, und kam um Urlaub auf 8 Tage bei dem Grafen Flemming und dem Minister von Seebach ein. An letztern schrieb er:

Nr. 268.

Hochwohlgeb. zc. Herr Geheimer Rath und Patron! Eur Excellenz belieben nicht ungütig zu nehmen, daß zu Dero allezeit zu meiner völligen gehorsamsten Verbundenheit gewesenem Patrocinio mich abermalen wende. Es hat der jüngst verstorbene regierende Fürst zu Nassau-Dillenburg, von welchem ich über 38 Jahre ganz besondere Güte genossen, sich aufm Todtbette erimmert, daß ihm ao. 1709, da ich dem letzten Fürsten von Anhalt-Harzgerode (bei welchem er und seine Gemahlin fast erzogen) parentiret, auf sein Verlangen zugesaget hatte, wann ihn Gott einst abfordern sollte, ihm ebenmäßig die Leichenrede zu halten, weshalb nicht allein dessen Frau Witwe, welche eine Herzogin von Ploen, sondern auch sein Herr Bruder und Successor, der jetzige regierende Fürst, selbst an mich geschrieben, und unter Vorstellen, daß dergleichen bei einem regierenden Reichsfürsten mir keine Bedenklichkeit geben würde, also inständig darum ersucht, daß es, zumalen mein Ministerium sich ohnedem außer dem Mainzischen Hofe nicht erstreckt, in Betracht der alten Freundschafts- und Dankverbundenheit, auch pressanten Verlangens nicht abschlagen können, sondern in soweit acceptiret, dafern vom Hofe die allergnädigste. Erlaubnis bekommen könnte, mich von hier deshalb absentiren zu dürfen. Habe auch sogleich an des Herrn Graf von Flemmings Excellenz solches berichtet, der mir schreibt, daß es auch an das hohe Geheime Consilium melden solle. Weshalben Eur Excellenz, als vorsitzendem dirigirenden Minister, gehorsamst ersuchen sollen, des hochpreislichen Geheimden-Raths Collegii hochgeneigte Permission, daß auf 8 Tage nach dahin begeben dürfte, durch Dero hohen Vortrag und Vorpruch gleichfalls zu erwirken. Ich würde solches in keine Wege verlangen, dafern jeko, da ohnedem der Kurfürst noch in Franken und die Ministri auf dem Lande, das Mindeste auf Tapis wäre, woran dergl. kurzes Abwesen die allermindeste Hindernis heursachen könnte. Und wann allenfalls was vorfiel, so kann doch allezeit in 24 Stunden wieder hier sein, wessentwegen ich alle erforderliche Veranstaltungen machen werde. Diese hohe

faveur werde gegen allerseits mit tiefstem gehorsamsten Dank erkennen. Eur  
 Excellenz aber ist bekant, daß ohnedem in besonderer Veneration bis ins Grab  
 bin Eur Excellenz ganz gehorsamster ergebenster Diener Eberstein.  
 Mainz, 21. Nov. 1724.

Im Geheimen Consilio zu Dresden war man aber der Meinung, „daß es  
 besser sein würde, wenn Graf Eberstein, da er in publicum Charactere siehe, die  
 Sache declinirte.“

Nicht nur die fürstlichen Herrschaften zu Dillenburg waren dem Grafen Ernst  
 v. Eberstein sehr zugethan, sondern auch die in Oranienstein. Dort lebte mit ihren  
 Prinzessinnen die verwitwete Fürstin Amalia, welche nach des Fürsten Tode Vor-  
 münderin und Regentin geworden war. Mit Rath und That hatte Graf Eberstein  
 derselben in ihren Angelegenheiten oft beigestanden. Gewöhnlich verlebte er das  
 Osterfest in Oranienstein und befand sich gerade daselbst, als im April 1726 die  
 Fürstin starb. Was er aus christlicher Liebe und auf Bitten der Prinzessinnen für  
 diese that und wie er deshalb in abscheulicher Weise angefeindet und verleumdet wurde,  
 zeigen nachstehende Schriften:

Nr. 269. Schreiben der fürstl. oranien-nassauischen zur vormundschaftlichen  
 Landesregierung verordneten Oberamtmann, Direktor und Rätthe da-  
 selbst an die kursächsischen Geheimen Rätthe zu Dresden, d. d. Diez,  
 den 13. Febr. 1727.

Hoch- und Wohlgeb. 2c. Herren! Unseren hochgeehrten Herrn mögen Wir 2c.  
 ohn verhalten, wasmachen, als der verwitwten ältern Fürstin zu Nassau-Diez Frau  
 Amalien Hoheit b. m. im Monat April des 2c. 1726. Jahrs auf dem Schlosse  
 Oranienstein das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und der Herr **Graf von  
 Eberstein** als **königl. poln.** sonsten zu **Mainz** substituierender **Minister** sich,  
 wie mehrmalen, eben allda befunden, derselbe an dem Tage vorerwähnten hohen  
 Todesfalls allsfort ein 2c. Memorial an Ihro Kaiserl. Majestät namens der  
 sämtl. nachgelassenen Dchl. Prinzessinnen zu Nassau-Diez abgeschickt und ohne daß  
 wenig von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Kassel 2c. in hohem vormundschaftl.  
 Namen des Prinzen zu Oranien und Nassau Hoheit, als sonsten von jemand der  
 allermindeste Anlaß darzu gegeben worden, um eine Manutenez-Kommission auf  
 Kurmainz und Anhalt-Deffau, obwohlen vergeblich, nicht nur nachgesucht, sondern auch  
 unter Begünstigung der älteren Prinzessin zu Nassau, Frauen Henrietten 2c., der  
 im Sterbhaufe befindlichen documentorum und Brieffschaften, welche vorhöchsterwähnte  
 abgelebte Fürstin bei der Gelegenheit, da dieselbe Vormünderin und Regentin  
 gewesen, zu Händen bekommen, und unter welchen einige rare zum fürstl. Haus und  
 Archiv gehörige Stücke gewesen, sich angemahet, an deren Abschriften Tag und Nacht  
 arbeiten und dieselben in großer Menge nach Mainz transportiren, ja es dabei  
 noch nicht bewenden lassen, sondern höchstbesagte Prinzessin dahin vermodt, daß  
 vieles auf dem Schloß Oranienstein fürhanden gewesen und zum Inventario  
 gehörige Silbergeschirr, sodann einige zu Frankfurt am Main in Verfaß gestandene  
 güldne und silberne Gefäße und andere Pretiosa durch ihn an Juden und Christen,  
 theils wirklich verkauft, theils aber noch ferner zu feilem Kaufe ausgedoten werden wollen.  
 Alldieweilen aber Unsere hochgeehrten Herren 2c. von selbst 2c. ermessen werden, daß  
 derlei anmaßliches 2c. Verfahren des Herrn **Grafen von Eberstein**, als eines  
**fremden** und dem hochfürstl. Hause mit gar keinen Pflichten verwandten **Ministri** 2c.,  
 des 2c. Landgrafen zu Hessen-Kassel 2c. Dchl. anders nicht, als sehr mißfällig für-  
 kommen muß, zumalen da wider höchstbesagte mehrerwähnter ältere Prinzessin Dchl.  
 und wider leges und pacta des hochfürstl. Hauses Nassau-Kagenelnbogen, kraft  
 deren die Prinzessinnen Verzicht-Töchtere und von aller Erbschaft, wo dieselbe auch  
 herrühret, so lange der Mannestamm blühet, wirklich ausgeschlossen sind, gerademwegs  
 anlaufende und zu einem wirklichen Prozeß bereits ausgebrochene Consilia an die Hand



gegeben werden: So haben Wir keinen Umgang nehmen können, Unsere 2c. Herrn 2c. zu ersuchen, Sie wollen sich gefallen lassen, 2c. daß 2c. Herrn **Grafen von Eberstein** 2c., in solche fremde 2c. Händel sich fernerweit zu meliren 2c., untersagt werde 2c. Diez, den 13. Febr. 1727.

Nr. 270. **An Herrn Grafen von Mantensel von des Herrn Geheimen Raths von Seebach Excellenz.**

Ew. Exc. werden aus der Beilage sub A zu ersehen belieben, was von Seiten der Nassauischen Regierung zu Diez wider den Hrn. Grafen von Eberstein angebracht worden. Nachdem nun solches Unternehmen um so weniger gebilligt werden kann, als einestheils dadurch bei des Hrn. Landgrafen zu Hessen-Kassel F. Dchl., welche man der hanauischen und anderer Angelegenheiten halber ehender zu menagiren hat, als etwas, so ihm mißfällig sein könne, ohne Noth zu verhängen, gar leicht einiger Unwille erwecket werden kann; hiernächst auch der Herr Graf von Eberstein nach Diez zu reifen und sich in dergleichen Berrichtungen zu immisciren von hier aus keine Permissio erhalten, ob ihm gleich ao. 1725, um seines zu Dillenburg verstorbenen Bruders Verlassenschafts-Angelegenheiten zu reguliren, auf einige Zeit Urlaub verstatet, sonst aber sich in andere Dinge an denen nassauischen Höfen nicht zu mengen, ihm zu verstehen gegeben worden, indem man ihm, dem ao. 1724 verstorbenen nassau-dillenburg. Fürsten zu parentiren, ob er gleich darum angefuchet, nicht zugelassen: So ist das sub B angefügte Rspt. an mehrbefagten Grafen von Eberstein ergangen, welches Ew. Exc. ich zu dem Ende kummunicire, damit Sie, wann etwa derselbe sich an J. K. M. 2c. wenden sollte, hiervon informirt sein möchten 2c. Im Ubrigen werden Ew. Exc. Selbst ermesen, was für eine bedenkliche\*) Conduite osterwähnter Hr. Graf v. Eberstein führe und daher zu J. Kön. Maj. Allergründgsten. Resolution gestelt wird, was Sie dessen aus dem Geh. Consilio ehemals allerunterthänigst angerathenen Kapell halber etwa anzuwenden allergnädigst geruhen wollen. Ich verbleibe jederzeit 2c. Dresden um 21. Febr. 1727.

L. J. v. Seebach.

Nr. 271. **An Kammerherrn Grafen von Eberstein, Dasjenige, was er zu Diez vorgenommen, betreffend.**

**Friedrich August** 2c. König, Kurfürst 2c. Was von Seiten der nassauischen vormundschaftlichen Regierung über euch 2c. für Beschwerde geführet worden, solches erscheint aus der Beifuge 2c. Nachdem Wir nun dergl. von euch beschehenes Unternehmen anders nicht als mißfällig vermerken können: so begehren Wir 2c., ihr wollet, was es um die Sache überall für Bewandnis habe und wie ihr das wider euch Vorgebrachte zu verantworten getrauet, binnen 8 Tagen von der Zeit an, da gegenwärtiger Unser Befehl euch zugekommen, zu rechnen, 2c. berichten, inzwischen aber ferneren Raths und That in dieser Sache euch gänzlich enthalten 2c. Dresden, den 21. Febr. 1727.

Nr. 272. **Bericht des Grafen von Eberstein d. d. Mainz, den 3. März 1727.**

Allerdurchlauchtigster 2c. König 2c.! Ew. Königl. Maj. 2c. Rescript von dato Dresden den 21. Febr. 1727 habe mit heutiger Post 2c. erhalten, kann aber allerunterthänigst nicht bergen, daß die von der Diezischen Regierung gegen mich mit so unerrötheter Feder angebrachten und wider alle kundbare Wahrheit streitende

\*) Im Konzept zuerst „schlechte“ geschrieben, ausgestrichen und „bedenkliche“ dafür gesetzt. Man sieht daraus, wie wenig zugethan der Minister v. Seebach dem Grafen v. Eberstein war. Seebach's Wunsch, den Grafen von seinem Posten zu entfernen, wurde vom König auch dieses Mal nicht erfüllt. — Kaiser Karl VI. hatte unsern Ernst Friedrich v. Eberstein so lieb gewonnen, daß er ihm „die ohnvermuthete Gnade erwies, und den 4. Januar 1718 ihn in den **Grafenstand** erhob.“ — „**Leid ist ein schlimmes Ding; dies Lob bleibt ihm indessen: er pflegt dem Heider Herz und Augen abzufressen.**“

Aufbürdungen, mich um so viel mehreres surpreniren, als dadurch nichts anders gesucht wird, dann die verwaisteten Prinzessinnen zu Oranienstein wider das Recht der Natur ganz außer allen uninteressirten und impartialen Rath und Stand der Vertheidigung zu setzen, damit Sie ohne Trost und Rettung erliegen müssen.

Die falschen inculpationes bestehen darinnen, daß

- 1) ich nach Absterben Dero hochsel. Frau Mutter ein Memorial an Jhro Kaiserl. Maj. namens derer sämtl. Durchl. Prinzessinnen zu Nassau-Weilb. abgeschickt, ohne daß wenig von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Kassel Durchl. als sonst von jemand den allergeringsten Anlaß dazu gegeben worden.

Davon die wahren und den Gewissen der Diezischen Regierungs-Verwandten gleich aller Welt gnugsam bekannten Umstände diese sind, daß Sie selbst dadurch, daß Sie, als gleichsam die hochseligste Fürstin noch nicht kalt gewesen, Notarien und Zeugen auf alle zu dem von Dero hochfürstl. Großfrau Mutter erkaufen und fideicommissarie vermachten fürstl. Hause Oranienstr. (dessenthalben der Prozeß nicht etwa 1730 erst, wie die Regierung contra notoritatem anzuführen sich nicht entblödet, sondern ni fallor seither 1717 beim Reichs-Kammergericht zu Weßlar anhängig und von damen der hochsel. Fürstin in Administration wegen ihrer Kinder die Prozeß zuerkannt und befestiget gewesen) gehörige Meierhöfe die Possesß exclusive derer Dchl. Prinzessinnen, und private zu nehmen abgefertiget, welche sich sogar vor dem Schloß und damals gleich geschlossenen Sterbhause (allwo hin ich, um das Osterfest allda zu passiren, gekommen gewesen) eingefunden, diese Dchl. Prinzessinnen, welche ohnedem wegen solches schmerzhaften Todesfalls ganz außer sich gewesen, vollends mit äußerster Affliktion commutiret, mithin bei so eiligem Zugriff in Befahrnis mehrerer noch viel desolabler Folgerungen gebracht und sie zu Suchung Kaiserl. Protektion genothzwänget.

Jedoch habe ich keinen Scheu, daß als Selbige mir vorgestellt, was ihnen diese allschon angehende Continuation der bei Lebzeiten der hochsel. Fürstin fast ohn Unterlaß erfahrenen Bedrängnissen, darüber solche bis an ihr End geseufzet, in Zukunft drohete, und mich um Rath gefragt, was dabei zu thun, um sich nicht aus allem Recht stoßen zu lassen. Ich zumal bei diesem mitleidenswürdigen Trauerfall, der kein ehrlicher Mann und Christ ohne Kompassion ansehen können, ihnen geantwortet, daß bei dergleichen Umständen meinem wenigen Verstand nach nichts anders zu thun sei, als sich in Kaiserl. Maj. als allerhöchsten Reichsrichters und Ober-Vormundes verwaisteter Prinzessinnen, Gerechtarmen zu werfen und von Deroselben Schutz und manutenez bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu suchen. Es haben aber allerseits fürstl. Kinder das Memorial, wovon die Diezische Regierung gedenkt, an Kaiserl. Maj. unter sämtlicher ihrer individualen eigenhändigen Unterschrift abgelassen, und zeigt desselbigen Besag selbst genüßlich, mit was Circumspection, da man des Herrn Landgrafen Durchl., noch dessen vormundschaftl. Regierung nicht mit dem geringsten Buchstab erwähnt, der stylus geführt worden, also daß wann das Regimen tutelare die gnädigste Prinzessinnen bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu lassen gemeinet, selbes sich um so minder darüber zu beschweren und einen Stein des Anstoßes daraus zu machen Ursach hat, als Kaiserl. Maj. die Leistung reichsrichterl. Schutzes und obervormundschaftl. Handhabung zumal in Sachen, so der Judicial-Entscheidung noch unterworfen sind, Jhro davon nicht streiten lassen werden oder fürstl. Waisen, daß sie solche bei dergleichen Circumstantien imploriren von ihr verüblet werden darf.

So ist auch solches gar nicht vergeblich gewesen, wie man vorgiebt, sintemalen nach allerunterthänigstem Vortrag an Kaiserl. Maj. den Prinzessinnen der allernädigste Kaiserl. Special-Schutz durch ein Reichsraths-Dekret vom 20. Mai 1726 folgenden Inhalts:

„wofern implorantische Prinzessinnen gehörig anzeigen werden, von wem und in was Sachen dieselbige einiger Drangsalen sich befahren, so ergeheth darauf weitere Resolution,

inmittelst sie versichert sein können, daß Kaiserl. Maj. ihren gegen allen unbilligen Gewalt Dero kräftigen Schutz angedeihen zu lassen, nicht entstehen werden.“

nicht allein versichert, sondern auch weiterer Entschluß (der dafern ichtwas nomine tenus gedacht worden wäre, zweifelsohn auch sogleich gefasset worden sein würde) verheißen worden, wann sie die Beschwerden ordentlich anbringen würden. Woraus sich dann ergibt:

daß nicht im Namen der sämtl. nachgelassenen Prinzessinnen um dergleichen Manutenez-Kommission nachgesuchet habe,

sondern daß solches von ihnen selbst, wie sie nicht leugnen, sondern allezeit freimüthig gestehen werden, nach Nothdringlichkeit des von der Diezischen Regierung ihnen angethanen Verfahrens geschehen, und das allerunterthänigste Memorial abgeschickt worden.

Nachdeme nun diese genommene Mesure von allen Unparteiischen approbiret worden, haben die sonst von allem zuverlässigen Rath und Beistand destituirte Prinzessinnen durch Dero Frauen Tanten, der verwitweten Herzogin von Razivil und der Prinzess Henrietten zu Dessau Dchl. Dchl. bei Ew. Kön. Maj. ersteren StaatsMinister und feldmarschalln, dem Herrn Grafen von Flemming, ansuchen lassen, mich zu vermögen, damit ihnen ich noch ferners mit Rath und That an Hand gehen und assistiren möchte, dessen Excellenz unter dem dato Warschau, den 4. Mai 1726 mir geschrieben:

„Madame la Princesse Henriette de Nassau m'ayant écrit, que vous avez assisté de vos Conseils la famille de Nassau dans le désordre où elle s'est trouvé par la mort de la Pr<sup>se</sup> leur mère et m'ayant en même temps prié de vous porter à continuer vos soins pour cette maison. Je vous prie Mr. de l'assister quand même vous ne serez sur les lieux de vos Conseils autant que vous pourrez.“

welches ich so mehreres als einen Befehl angenommen, als ich vor Ew. Kön. Maj. aller gerechtestem und generosestem Gemüth mir keiner Displicenz vermuthen können, diesen Raths entblößeten Fürstinnen der Gerechtigkeit und Erfordernis ihrer Angelegenheiten noch weiters ohne alle Absicht und Vortheil, als von welchen beiden ich nichts gewärtigen kann, noch mag, beiräthig zu sein.

Ist auch ganz natürlich, daß ich mir einige Sachen, die zu ihrer Präension gehören, keineswegs aber Raritäten oder arcana extrahiren lassen müssen, die ich, weil Ew. Kön. Maj. allerhöchste Geschäfte nicht gestatten, auch sonst meines Thuns nicht ist, unverrückt zu Oranienstein zu sein, allerdings zu desto vernünftigerer und untadelhafterer Beachtung mit mir zu nehmen gehabt.

Gleichwie aber die sämtl. Dchl. Prinzessinnen nimmer eingestehen werden, daß deren hochsel. Frau Mutter (welche man doch billig als eine Tode endlich ruhen lassen sollte)

die in dem Sterbhaus befindliche Dokumenten und Brieffschaften bei der Gelegenheit, da dieselbe Vormünderin und Regentin gewesen, zu Handen bekommen, worunter rare und zum fürstl. Haus und Archiv gehörige Stücke gewesen,

noch der ältesten Prinzessin Henrietten Dchl. auf sich kommen lassen, daß selbige etwas autoritative ohne Vorwissen und Genehmhaltung ihrer sämtl. fürstl. Geschwister darunter zu Nachtheil des Hauses begünstiget: Also ist

2) wohl pitoyabel, daß man Ew. Kön. Maj. beglaubigen zu wollen nicht scheuet

daß ich mich deren angemasset, an deren Abschriften Tag und Nacht arbeiten, und dieselben in großer Menge nach Mainz transportiren lassen.

Wie wohlten, um Ew. Kön. Maj. alles zu bekennen, ich bei dieser Gelegenheit verschiedentliche Dokumenta, so die von dem Kurhaus Brandenburg, und zwar von Markgraf Albrecht Friederichen herstammende sämtl. Descendenz an den Jülich-, Berg- und Clevischen Landen machende Präension angehet, ohnvermerkt, und zwar eine ganze Nacht durch mit abschreiben lassen, wovon man zu Diez, wie ich sehe, Nachricht bekommen, aber soupçon haben muß, ohn eigentlich zu wissen, was es anbetroffen.

3) Ist denen Dchl. Prinzessinnen, nachdem dieselben zu verschiedenen Malen auf das allerbeweglichste bei des Herrn Landgrafen von Hessen-Kassel Dchl. um Kontinuation der Wittums-Gelder, die man mit dem Sterbenstag erlinguirt gehabt, zu Bezahlung derer Domestiquen Kostgelder und Besoldungen und dieser eines theiligen Abschaffung ohne Effekt angehalten, und darauf, daß man daran keinen Theil nahme, zurückgeschrieben worden bei absoluter Entstehung aller sonstigen baaren Mittel nichts übrig gelassen verblieben, als daß selbige das Silber, so sie nicht eben nöthig gehabt, mit allgemeinsamen Rath ihrer sämtlichen (G.) verkaufen und davon einigen privilegirten und sonst treibenden Kreditoren abschlägliche Zahlung thun müssen, welches ich bei diesen Umständen gar nicht widerrathen können. Jedoch ist alles anfänglich von allerseits und nachdeme von der Dchl. zweiten Prinzess Marie in aller Namen, ohne daß ich einmal gegenwärtig gewesen, weggegeben worden. Desgleichen haben

4) mehr höchsterwähnte Dchl. Prinzessinnen mit des Herrn Landgrafen hochstl. Dchl. wegen Verkaufung einiger zu Frankfurt am Main in Verfaß gestandene Gülden und Silbern Gefäße und andern Pretiosen korrespondiret, da dann von Sr. Dchl. Selbst genehm gehalten und von denen fürstl. Geschwistern vor gut befunden und Vollmacht ertheilet worden, daß die ältere Prinzessin sich deshalb nach Frankfurt begeben möchten, welche gleich allen übrigen mich um meinen Beistand ersuchet. Und als ich mich erkusiret, mir ein anderwärtiges Schreiben von des Herrn Grafen von Flemming Excell. an Ihro Dchl. die Prinzessin Henriette von Dessau originaliter vorgewiesen:

J'ai reçu la lettre que V. A. m'a fait l'honneur de m'écrire du 5 du cur. et avant que de l'avoir reçu, j'avais déjà prévenu les ordres de V. A. en donnant à connaître de nouveau à Mr. le Comte d'Eberstein de continuer à assister Mesdames les Princesses de Nassau aussi m'a-t-il déjà répondu, qu'il le ferait.

Je suis bien aise d'avoir occasion de montrer aussi en de ci petites choses à V. A. S. l'attachement et le respect avec lesquels j'ai l'honneur d'être etc.

Worauf mich nicht entbrechen können, als zumalen besage des dati meiner allerunterthänigsten Relation sub Nro. 712 ich ohnedem in Frankfurt gewesen, ihr dabei mit Rath und That anzudienen.

Gleichwohlen weisen höchsterwähnter Prinzessin Schreiben und Relationes an des Herrn Landgrafen hst. Dchl., item die dabei mitgeschickte Berechnung, was diese vor Pfand verkauft und wie das Geld zu allgemeinem Vorthail der Erbparticipanten und Entlastung der Verlassenschaft angewendet worden, daß sie alles selbst und ich darunter nichts vor mich gethan, noch zu verantworten habe.

Außert sich dammenhero aber einst die löbl. Intention der Diezischen Regierung, welche sie veranlasset, mich wider besser Wissen zu beschuldigen,

daß ich es dabei nicht bewenden lassen, sondern höchstbesagte (ältere) Prinzessin (welche gottlob kein Kind ist und sich bei dem Seile führen läßet) dahin vermocht, daß vieles auf dem Schloß Oranienstein fürhanden gewesenes und zum Inventario gehöriges Silbergeschirr, sodann einige zu Frankfurt am Main im Verfaß gestandene güldne und silberne Gefäße und andere Pretiosa durch ihn an Juden und Christen theils wirklich verkauft,

und weiters zu verleumden

daß deren noch ferner durch mich zu feilem Kaufe ausgedoten werden wollen.

woraus Ew. Kön. Maj. von Selbst allergnädigst ermäßigen werden, daß dies alles

#### kein anmaßliches Verfahren,

sondern mein denen opponirten und verlassenen Prinzessinnen ohne Präjudiz Ew. Kön. Maj. etc. Geschäften und allertreuestem Dienst geleisteter honetter Beistand zu vorderst mit der Christlich- und natürlichen Pflicht, die einem jeden seiner Nächsten in bedürfenden Fällen rechtszugelassenlich beizubringen verbindet, ganz konform ist, mit stillem Mund zu übergehen, daß deren und Ihrer Dchl. Frauen Tanten beweglichste Conjuraciones, sie in ihrem ängstlichen Zustand nicht zu verlassen, zusamt der Vorschrift des Herrn Grafen von Flemming Exc., am allermeisten aber

die Gerechtigkeit der Sachen selbst mich völliglich justifiziren und zu anreichender Entschuldigung zu statten kommen. Einfolglich, wann alles Sr. hfl. Dchl., dem Herrn Landgrafen zu Kassel, nach der wahren Beschaffenheit ohnpassionirt vorge- stellt wäre, Deroselben es keineswegs mißfällig fürkommen könnte.

Ubrigens bezeugen meine vielen schrift- und mündlichen vota zusamt deren auf meinen treulichen Anrath an den hfl. Vormund öfters wiederholten Schreiben, darinnen um gütliche Ausmachung aller Ansprüche aufs beweglichste angesuchet und sich zu aller billigen facilité offerieret, sie aber keiner runden Antwort bewürdiget worden, ja die That selbst, daß ich vor Zererschlagung dieser, durchaus nicht zu An- stellung einiges Prozeßes rathen und stimmen mögen, somen klärllich, daß keines- weges

5) höchsterwähnter ältern Prinzessin Dchl. von mir allerhand ungleiche und wider die Leges und Pacta des hfl. Hauses Nassau-Kaßelnbogen geraden wegs anlaufende Consilia an die Hand gegeben worden.

Gleichwie Kaiserl. Maj. und denen hohen Reichsgerichten bekannt und bei selben zu erfahren ist, daß neuerlich noch nichts zu einem wirklichen Prozeß bereits ausgebrochen, wohl aber, daß die Prinzessinnen wider die Diezische Regierung lite adhuc pendente landkundig unternommene turbationes sich zu verantworten und Schätzung bei deren vorlängstigen Inhibition zu suchen genothdringt worden.

Ich kann mich vielmehr mit gutem Gewissen getrösten, daß wann Ew. Königl. Maj., deren großes und Gerechtigkeit liebendes Gemüth bei männiglich in Veneration ist, ja des Hrn. Landgrafen Dchl. selbst meine rechtschaffenen und friedfertigen Consilia (dann ich mich Gott sei Dank mit aller Zuversicht flattiren darf, der Welt ganz anders, als ein brouillon bekannt zu sein), so ich denen gnädigsten Prinzessinnen allezeit und allenthalben gegeben (dem ein ehrlicher Mann muß auch ohne Pflicht ehrlich sein und ehrlich richten) also grund vollkommentlich bekannt wären, als sie von diesen nicht werden abgeleugnet werden, selbige solches ic. approbiren und der Herr Landgraf, dessen Durchl. vielleicht von der Sache nichts oder doch nur durch gleichmäßige partiale Vorstellungen, als dieses Diezische Schreiben ist, wissen, solche genehmigen, ja der Gebühr nach höchstens loben und der Regierung, wann sie dazu correspondiren wollte, sich nicht zu beklagen haben würden.

An ihm selbst werden die fürstl. Schwestern nicht nachgeben, daß sie (noch unglückseliger, als römische Sklaven) nichts Eigenthümliches acquiriren noch Privat- güter und Gefälle (dann mit Land und Leuten hat es seine geweisete Wege) durch speciale legata et dispositiones ererben und besitzen können, sondern

Verzichte Töchter und von aller Erbschaft, wo dieselbe auch immer herrühret, so lange der Mannstamm blühet, wirklich ausgeschlossen sind,

welchem wohl höchst schmerzlich fallen wird, daß oftbenannte Regierung durch der- gleichen erkünstelte insinuatione ihnen vollends das einzige Mittel, welches die Natur auch denen Thieren durch den Vertheidigungs-Instinkt mitgetheilet, abschneiden und durch Hemmung ehrl. Leute gewissenhafter Assistenz sie aus dem statu defen- sionis in den Stand der Ohnmacht stürzen will, sich wider deren Verfahren weiters schützen zu können. Mir ist an der ganzen Sache selbst über die einem jeden ob- liegende natürliche und christliche Schuldigkeit weiters und persönlich nichts gelegen, daher ich durch den heut von Oranienstein an mich geschickten Expreßsen mich durch Vorwendung unverschieblicher Königl. Geschäfte inmittelst entschuldigen werde, daß ich zu denen mir kommunizirten Sachen dermalen noch nichts sagen könne.

Einige zum fürstl. Archiv gehörige Dokumenta habe nie gesehen, noch an mich gezogen, noch weniger Pretiosa bei mir.

Allermaßen nun Ew. Kön. Maj. ans dieser allenthalben begründeten aller- gehorsamsten Relation allermildest meine durchgängige Unschuld wahrnehmen, hin- gegen erkennen werden, daß man mich an Ehr und Leumund anzugreifen und zu verunglimpfen sich bemühet: Als will allergnädigste Erlaubnis (warum hiedurch allerdehmüthigst bitte) gewärtigen, ob besagte Diezische Regierung zu Rettung meiner

Ehr und deren Vindikation bei dem Kaiserl. Rhofrath verklagen dürfe, zuvörderst aber allergnädigstem Befehl, wie mich bei dieser wahren Bewandnis der Sache weiters zu verhalten.

Euer Königl. Maj. allerunterthänigster treu pflicht gehorsamster  
Mainz, den 3. Mart. 1727. G. F. Gr. von Eberstein.

Nr. 273. **Graf Eberstein schreibt an den Minister v. Seebach:**

Hochw. u. Herr Geheimder Rath! Ew. Exc., denen ich gottlob sieder langen Jahren als ein ehrlicher Mann und nicht als ein Brouillon bekannt zu sein die Ehre habe, werden leicht erachten, wie nahe mir die boshaften Aufbürdungen der Diezischen Regierung treten müssen, deren Arroganz daraus, daß sie so cavalièremment und ganz du pari an ein solch Augustes Königl. und Kurfürstl. Etats Collegium schreiben, daß sie sich als von einem so blutkleinen und noch nicht 80jährigen Fürstenthum billig anders bescheiden sollen, so deutlich hervor blicket, als die Unwahrheit ihrer Beschuldigungen aus meinem allerunterthänigsten Bericht klärllich zu erfinden, sonst aber ihre Absicht allenthalben handgreiflich ist.

Ich bin denen verlassenen Prinzessinnen einiglich aus Gehorsam gegen des Herrn Feldmarschalls Excellenz Befehl beiräthig gewesen, ohne alle Absicht und Vortheil, deren ich bekanntlich keines von ihnen gewärtigen kann und bloß aus Trieb christl. Gewissens in Konsideration, daß sie keinen einzigen Menschen haben, der es aufrichtig mit ihnen meineth und darauf sie sich verlassen können.

Daher leicht abzunehmen, daß ich mit willigem Gehorsam mich ihrer entschlagen kann, gleichwohl getraue mir fast noch nicht einige Untersagung namens Königl. Maj. vorzuschützen, bis anderweitigen Befehl dazu habe, um deswillen alles mit einer Estafette nach Frankfurt sende, damit es morgen gleich mit fortkomme.

Ich bitte Ew. Excellenz wollen dabei als ein wahrer Patron und hoher Freund von mir handeln und gegen alle sinistre Impression protegiren, welches ich mit ewigem Dank erkennen werde. Euer Excellenz ganz ergebenster, gehorsamster treuer Diener.

G. F. Gr. von Eberstein.

Mainz, 3. Mart. 1727.

Es ist auch noch das erst Mal, daß sie sich oranien-nass. Regierung zu betiteln unterfangen.

Nr. 274. **A. S. E. Mr. de Seebach.**

Monsieur! Je viens de recevoir une lettre du Comte d'Eberstein par laquelle il m'informe des plaintes que la Régence de Diez a porté contre lui au Conseil privé, et de quelle manière il s'est justifié en provoquant sur moi. Il est vrai que j'ai aprouvé les bons Offices et Conseils qu'il a employé dans cette affaire, et que sur la prière de la Princesse Henriette de Dessau je lui ai dit, qu'il ferait bien de les continuer, mais je lui ai dit aussi, que lorsqu'il souhaitait l'année passée dans le temps que j'étais à Dresde, d'avoir la permission de retourner chez ces Princesses, je lui ai répondu que j'espérais qu'il en avait en Cour et au Conseil privé, ne doutant point qu'on ne lui accordât cette permission. **Aussi en ai-je écrit moi-même en Cour, et j'ai eu pour réponse que cette permission pouvait bien lui être accordée.**

Par l'ordinaire d'aujourd'hui je lui écris, qu'il aurait du en informer alors le Conseil privé, comme je lui avais dit, et comme je vois par la Copie du Rescrit du 21. févr., qu'il n'a pas fait, et enfin je lui dis qu'il doit uniquement se régler sur les ordres qu'il recevra dans cette affaire du Conseil privé.

Il faut dire ici à V. E. que dans tout ce que nous écrivons aux Ministres aux Cours étrangères, il s'entend toujours en tant que cela n'est pas contraire aux intérêts du Roi. J'ai cru devoir informer V. E. de toutes ces circonstances. Je suis très parfaitement Monsieur De Votre Excellence le plus humble etc.

Varsovie le 15. Mars 1727.

Flemming.

Nr. 275. **An Grafen von Eberstein, die wider ihn angebrachten Beschwerden betreffend.**

**Friedrich August** König ꝛ. Kurfürst ꝛ. Uns ist zwar gebührend vortragen worden, was ihr wegen der von der nassauischen Regierung über euch in ein und andern geführten Beschwerde zur Entschuldigung vorgebracht. Allermaßen ihr aber besser gethan, wenn ihr, ohne in die Sache, und zumal soweit einzugehen, vorerst an Uns zu Unserm Geh. Consilio Bericht erstattet und ob solches erlaubet wäre, unterthänigst angefraget hättet. Dergleichen Verrichtungen, auch andere uns nachtheilige Folgerungen zu geschweigen, bei der euch anbefohlenen Funktion zu übernehmen sich nicht füglich schicken will. Als habet ihr in diese Sache euch weiter nicht zu meliren, und euch gänzlich daraus zu halten, auch die an euch genommenen Dokumenta und andere Sachen, woferne ihr annoch einige in Händen habet, sofort an denjenigen Ort, woher ihr solche erhalten, wieder abzugeben, gleichwie auch von dem Vorhaben einer wider die Diezische Regierung anzustellenden Klage ganzlich zu abstrahiren ist. Im übrigen sind die Abschriften von denen Jülichischen Dokumenten, wovon ihr Erwähnung gethan, nächstens anher zu schicken. Zu dem ꝛ. Und ꝛ. geben zu Dresden, am 27. Mart. 1727.

Nr. 276. **An Oberwachtmeister von Ponikau.**

Was von Seiten der Nassau-Diezischen Vormundschaftl. Regierung über unseren am kurmainzischen Hofe sich aufhaltenden Kammerherrn Grafen von Eberstein für Beschwerde geführet, solches erscheinet aus der Beifuge mit mehrerem. Nachdem nun sonder Zweifel von dieser Sache an des Hrn. Landgrafen zu Hessen-Kassel, als Vormunden des jungen Prinzen zu Oranien und Nassau Bericht erstattet worden sein wird, Wir aber besagtem Grafen von Eberstein, da er dergleichen ohne Unsern Befehl unternommen, daß er sich in diese Sache im geringsten nicht weiter meliren, anbefohlen: So begehren Wir hiemit gndgt., ihr wollet, woferne von sothaner Sache zu Kassel was bekannt oder dahin berichtet wäre, dasjenige, was Wir solchergestalt verfüget haben, gehörigen Orts anzeigen. An dem ꝛ. Und ꝛ. Geben zu Dresden, am 27. Mart. 1727.

Nr. 277. **A S. E. le C. de Flemming.**

Monsieur! J'ai vu par la lettre, que V. E. m'a fait l'honneur de m'écrire du 15. d. c. ce que Mr. le C. d'Eberstein a allégué, pour se justifier des plaintes portées contre lui par la Régence de Diez. C'est dans la même vue, qu'il a envoyé aussi une déduction fort ample et suivant la copie ici-jointe en plusieurs endroits fort . . onstilleuse au Conseil privé; mais après avoir examiné le contenu, on n'en a pourtant pu tirer d'autre conclusion si non qu'il a passé les bornes de la permission, que V. E. lui avait donné, et qu'il aurait du faire sa Relation au Conseil privé de son dessein dans l'affaire en question et attendre la résolution, qu'on lui donnerait la dessus avant d'y aller plus loin. Cela étant on a jugé nécessaire de lui envoyer l'ordre ci-joint, pour qu'il remette les papiers et autres effets (sur la prise desquels voulant en particulier les grefs de la susdite Régence de Diez) à l'endroit, où il les a reçu et qu'il désiste du procès, qu'il avait dessein d'entendre contre la même Régence au Conseil aulique de Vienne sur le sujet susmentionné. Outre cela on a cru nécessaire de donner un Ordre à Mr. de Ponikau pour qu'il puisse informer S. A. Le Landgrave comme tuteur du Prince de Nassau Diez du contenu de la dite résolution. Je ne doute pas qu'en ceci les sentiments de V. E. ne repondent à ceux du Conseil privé j'ai l'honneur d'être inviolablement Monsieur De V. E. etc.

à Dresde ce 27. Mars 1727.

Seebach.

Nr. 278. **Schreiben des Grafen Eberstein an den König.**

Allerdurchlauchtigster ꝛ. König und Herr! Ew. Königl. Maj. allergnädigstes Rescript v. 27. Martii 1727 habe erst den 12. dieses in Oranienstein,

woselbst hin ich solchen Tages wie sonst fast allezeit, um die Ostern allda zu halten, gangen gewesen, in geziemendem, aller dehmüthigstem Respekt überkommen. Gestalten nun mir nichts als Gehorsam obliegt, so habe mich gegen die dasige Prinzessinnen von allen, so die Differentien mit der Kasselischen Vormundschaft und ihrer Frau Mutter Verlassenschaft angehet, lediglich excusirt; auf ihr inständiges Verlangen aber wegen dessen, so ihre Privatsachen unter sich als Geschwister anbetrifft und mit obigem keine Konnexion hat, ic. anzufragen versprochen, ob ihnen darinnen mit wohlmeinendem Rath andienen dürfe.

Ubrigens werden Ew. Königl. Maj. ermäßigen, wie betrüblich und schmerzhaft einem ehrlichen Mann sein müsse, bei seinem allergnädigsten König und Herrn durch dergleichen kundbare Bosheiten und Verleumdungen verunglimpft zu werden. Jedoch opfere Ew. Königl. Maj. ic. Befehl ich mein gerechtes resentement gegen die Diezische Regierung mit äußerster Gelassenheit und Submissio auf.

Ubersende anbei sub numeris 1. 2. 3. 4. 5 einige die Jülichische Sache betreffende Kopien, das übrige seind ein und andere rechtliche Bedenken, so die sel. verstorbene Fürstin von Friesland und deren Ansprüche an Brandenburg hierinnenfalls allein angehen, und würde ich erstere längstens allergehorsamst eingeschendet haben, daferne mich nicht in der Hoffnung betrogen gefunden, aus solchen etwas, so zum Behuf Ew. Königl. Maj. allerhöchstem Interesse sein mochte ic., in Kenntnis zu bekommen. Eur Königl. Maj. allerunterthänigster ic.

Mainz, 5. April 1727.

E. F. Gr. von Eberstein.

Nr. 279. A S. E. Mr. de Seebach.

Monsieur! J'ai reçu la lettre que Votre Excellence m'a fait l'honneur de m'écrire du 27. du passé, par laquelle j'ai vu ce que le Conseil privé a jugé à propos d'ordonner au C<sup>te</sup> d'Eberstein au sujet de plaintes que la Régence de Diez a porté contre lui. Mes sentiments sont en cela conformes à ceux du Conseil privé, aussi ai-je déjà écrit à Mons. le Comte d'Eberstein comme je fais toujours, qu'il devait uniquement se régler selon les ordres qu'il recevrait de Dresde. Je suis parfaitement Monsieur De Votre Excellence le plus humble etc.

Varsovie le 9. avril 1727.

Flemming.

Der fürstl. nassau-diez. Regierung über den Kammerherrn Grafen von Eberstein geführte Beschwerde betr., 1727, im f. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Loc. 8305. Nr. 17.

Nr. 280. Schreiben der kurs. Geheimen Rätthe an „Ihro Königl. M. in Polen“ d. d. Dresden 23. Juli 1725, worin sie die Rückberufung des Grafen Ernst Friedr. von Eberstein beantragen (ps. Exe. Dnis de Seebach, Bünan, Ponikau, Leipziger, Bsch, Loh).

Ew. Königl. M. haben i. J. 1710 vor gut gefunden, eine eigene Abschiedung an den ChurMainzischen Hof zu thun und dazu den damaligen Hof- und Legations-Rath von Eberstein zu gebrauchen, zweifelsohne in der allergdsten Absicht, nicht nur Sr. Churf. Gnd. zu Mainz dadurch ein Kennzeichen von Dero gegen Sie als den ersten von Dero Hrn Mit-Churfürsten tragenden Hochachtung und Freundschaft zu geben, sondern auch die damals an verschiedenen Höfen angebrachte Schwed. Indemnitions-Angelegenheit nebst der Hanauischen Consenssache und andern durch ChurMainz besser praepariren zu lassen. Es ist ist auch Graf von Eberstein von solcher Zeit an beständig an selbigem Hofe geblieben, außer, wenn ihme denn und wenn an andern Höfen darneben noch besondere Commissiones aufgetragen worden. Allermaßen aber in der Schwed. Indemnitions-sache an dem ChurMainz. Hofe wenig Gedeihliches bis dato auszurichten gewesen, mit der Hanauischen Sache es in andern Stand durch die mit Hessen-Cassel gepflogenen Tractaten gekommen, auch in andern Affairen dormaln wenig an mehrgemeldten ChurMainz. Hofe zu negotiiren, gleichwohl des Grafen von Eberstein jährliches Tractament ein Ziemliches beträget und bei der



ohne dieß sehr beschwerten Gesandtschaftskasse gar füglich zu ersparen: als wollten wir der ohnmaßgeblichen 2c. Meinung sein, es würde Ew. K. M. Dienst darunter nicht leiden, wenn der **Graf von Eberstein** hinwieder rappelliret würde, zumal es ohne dieß Ew. K. M. hohem Respect fast nachtheilig zu sein scheint, daß, da Sie nun schon an die 15 Jahr mit nicht geringen Unkosten einen eigenen Ministre an dem ChurMainz. Hofe gehabt, von diesem hingegen die ganze Zeit her, soviel uns wissend, an Ew. K. M. kein Ministre abgeschicket worden, außer was zur Zeit des Interregni nach Absterben weiland Kaiser Josephi 2c. geschehen, wozu aber Ihre Chf. Gnd. zu Mainz nach Maßgebung der Guldnen Bulle verbunden gewesen, der Abgeschickte auch nur wenige Tage sich allhier aufgehalten hat. Jedoch beruhet Alles bei Ew. K. M. höchsten Entschlieszung, und wir verharren in 2c. Devotion **Ew. K. M.** 2c. Geheime Rätthe.

Nr. 281. Schreiben König Friedrich August's an seine Geheimen-Rätthe vom 27. Juli 1725, „des Kammerherrn und Legationsraths Grafen von Eberstein Rappellirung wird approbiret, der Modus aber ihrem Gutbefinden überlassen.“

Uns ist aus euerm an Uns unterm 23. Juli d. J. erstatteten 2c. Bericht 2c. vorgetragen worden, aus was vor Ursachen ihr die Rappellirung Unsers am ChurMainz. Hofe dermaln befindl. Kammerherrn und LegationsRaths **Grafen von Eberstein** vor dienlich erachtet. Wie wir nun, daß selbiger von dafigem Hofe rappelliret werde, approbiren, also überlassen Wir 2c. eurem collegialischen Gutbefinden, wie solches mit so guter Behutsamkeit bewerkstelliget werden möge, daß die unsere Angelegenheiten betreffenden bei ihm befindliche Schriften bei dieser occasion nicht in andere Hände gerathen, sondern mit guter Art in Sicherheit gebracht und aufbehalten werden 2c. Datum Dresden, den 27. Julij 1725.

Sp. N. B. XCIII. Nr. 9301.

Augustus Rex. J. H. Gr. v. Flemming.

Hierauf entwarfen die kursächs. Geheimen-Rätthe Schreiben an den Kurfürsten von Mainz und den Grafen von Eberstein. Die Konzepte derselben wurden am **8. Aug. 1725** „ps. Exc. Dn. de Seebach, de Leipz., de Zech et de Los verlesen; auch wurde befohlen, dieselben des Hrn. Grafen von Manteuffel Excell. zuzubringen, um daraus mit des Hrn. Gen.-Feldmarschalls Exc. zu communiciren, auch wenn sie mündiret und von J. Königl. M. unterschrieben, solche sodann aus Polen anher zu senden.“ Diese Schreiben lauteten 1) das an den **Kurfürsten von Mainz**: „Nachdem wir Unsers Kammerherrn und an Ew. Lbd. Hof eine geraume Zeit substituierenden Ministre, des Grafen von Eberstein, in gewissen Angelegenheiten allhier benöthiget sind und ihn zu solchem Ende anbefohlen haben, bei E. Lbd. sich geziemend zu beurlauben und Derselben zugleich von Unsertwegen Dank zu sagen, daß Sie ihm, wenn Derselben in unseren Geschäften er etwas vorzutragen befehligt gewesen, jedesmals willigt den Zutritt und geneigtest Gehör gestatten wollen 2c.“; 2) das an den **Grafen von Eberstein**: „Wir haben vor gut befunden, von eurem bisherigen posto euch zurückzuberufen, solches auch des Hrn. Kurfürsten zu Mainz Lbdn. in dem copeil. Anschlusse zu erkennen zu geben, und begehren dannhero gndst., ihr wollet das ebenfalls hierbei kommende Originalschreiben Sr. Lbdn. je eher, je besser geziemend einhändigen, von Derselben euch gehörig beurlauben und die Rückreise nach Dresden soviel möglich beschleunigen; wie ihr denn euere Haupt- und Schlussrelation über alle und jede an dem kurmainz. Hofe und anderwärts euch committirt gewesene Geschäfte zu gedachtem Dresden fertigen könnet. Wir werden euch sodann das Weitere und wozu Wir euch sonsten gebrauchen, gndst. gemeinet, in Unserm Geh.-Consilio anzeigen lassen.“ Der König hatte sich inzwischen jedoch eines Bessern besonnen; er unterschrieb nicht und Graf Eberstein blieb auf seinem Posten in Mainz bis Ausgang des Jahres 1729.

Nr. 282. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an Graf von Flemming vom 6. Nov. 1725, worin er um Urlaub nach Dillenburg (wo am 3. Nov. sein Bruder, der nassau-dillenburg. Ober-Jägermeister, gestorben) bittet.

Monseigneur, je viens de recevoir la triste nouvelle, que mon frère, le Grand-Veneur de Nassau à Dillenburg, est mort le 3. d. c. laissant une femme, grosse de 8 mois, et deux fils de deux mères, dont je ne me saurai pas excuser de prendre la tutelle comme le plus proche et l'unique qui est porté dans ce pays-ci. C'est pourquoi que je me vois contraint de supplier Votre Excellence très-humblement à me faire la grâce de m'obtenir par Son intercession la permission du roi d'y pouvoir aller pour une vingtaine de jours. J'en ai aussi écrit au conseil privé et je mettrai si bon ordre ici, que je serai . . . ament de retour, si la moindre chose survenait qui pourrait demander ma présence ici. J'ai l'honneur d'être avec très-profonde vénération Monseigneur De Votre Excellence le plus humble et le plus dévoué valet  
D'Eberstein.  
à Mayence ce 6. Nov. 1725.

A. S. E. GFMaréchal Comte de Fleming.

Am 25. Nov. 1725 wurde er zum Vormund der Kinder seines 3. Nov. 1725 zu Dillenburg verstorbenen Bruders Karl Frhn. v. E. ernannt; die älteste Bruders-Tochter Charlotte, die nach ihres Vaters Tode zunächst zu ihrer Großmutter auf das Gut Eichen gekommen war, brachte er in das Kloster zu Mainz.

Nr. 283. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an Graf von Flemming v. 19. Okt. 1726, worin er mittheilt, daß sein Sohn, kurmainz. Lieutenant, ohne sein Wissen und Willen zur katholischen Religion übergetreten sei.

Monseigneur! La protection dont Votre Excellence m'a toujours honoré m'engage à Lui faire rapport d'une chose, dont il ne m'est encore jamais arrivé de pareillement sensible! **Mon fils**, à qui (après l'avoir fait étudier les humaniora avec l'histoire et géographie) j'ai laissé la liberté de choisir une profession selon son inclination, et lors qu'il a fait choix de celle de la **Guerre** ou **Soldat**, je l'ai fait instruire dans la fortification, artillerie et autres exercices convenables, où il s'est si bien comporté, que **S. A. E.** l'a fait **Lieutenant**, et M. le général **Baron de Leaen** l'a pris pour sa compagnie à profiter de mon absence pendant le temps que j'ai été à Francfourth assister les **princesses de Nassau** pour exécuter le dessein, que son **colonel de Welsh** (auprès de qui il a ordinairement passé deux heures par jour, s'exercer à l'architecture militaire) Lui a fait naître par l'instruction qu'il lui a fait donner par le **père Rotenhahn Jésuite** au lieu de celles de la fortification, savoir celles de se faire **Catholique** et est allé avec ce même colonel et son beaufrère de grand matin chez les **Jésuites** où, après que l'on a fermé l'église, il a fait l'abjuration de la **Religion Paternelle** avec tant de secret, que je n'en aurais rien pénétré, si le valet, que j'ai mis auprès de Lui ne m'aurait pas été plus fidèle, que mon propre fils, quoiqu'il ne m'en avertissait que malheureusement trop tard. Le grand Dieu m'est témoin que cet avis fut un coup de foudre n'ayant jamais rien remarqué, que me l'aurait pu faire soupçonner d'en être capable. J'en suis tellement en peine et en si grand embarras que je ne sais quel conseil prendre, si je dois celater ou faire semblant d'ignorer ce que l'on songe à me cacher. Il m'est douloureux de me laisser jouer par mon fils principalement dans une chose aussi délicate et importante, et je n'ai pas l'intention de le Lui passer sans ressentiment. Cependant je suis à une **Cour Catholique** et une ville où le **Catholicisme** domine, mon fils est en service militaire et la manière dont il su cacher ce jeu à le conduire et exécuter me découvre son esprit dangereux et déterminé, comme

La Résolution de faire ce pas à mon insu montre en elle même assez, qu'il s'est assuré d'une protection, où qu'il est sûr de la trouver contre ma punition de la sorte, pu'il me faut prendre des mesures bien justes, pour ne pas montrer une animosité vaine. Je prends recours aux grands lumières et sages consus de Votre Excellence et La supplie à mains jointes de ne me point refuser l'honneur de son assistance dans cette affaire, qui m'est de la dernière conséquence. Je Lui en aurai une éternelle très-humble obligation étant avec une soumission infinissable Monseigneur De Votre Excellence le plus humble etc.  
à Mayence ce 19. d'8<sup>br</sup> 1726. **D'Eberstein.**

Angef. Korrespondenz der Grafen Flemming und Eberstein im  
Hauptstaatsarchive zu Dresden v. 1726, S. 172, Nr. 25.

Nr. 284. Schreiben des Grafen Ernst Friedr. von Eberstein an Graf von Flemming vom 31. Januar 1728, worin er mittheilt, man hätte in Dresden die Nachricht verbreitet, daß er die lutherische Religion abgeschworen habe, und bittet deshalb den Grafen Flemming, ihn dagegen in Schutz zu nehmen.

Monseigneur! Le bruit dont on m'écrit que toute la ville de **Dresde** était rempli: savoir que j'avais abjuré la **Religion Lutherienne** ici, me nécessite d'incommoder Votre Excellence par ces lignes pour implorer Sa puissante protection contre cette invention de **mes ennemis**. Je sais bien que, si cela était vrai, je n'encourrais point l'indignation de Notre Auguste Roi de professer Sa Religion et que je ne perdrais pas pour cela les bonnes faveurs et le crédit auprès de Votre Excellence et des autres Ministres, qui sont trop raisonnables et trop généreux pour vouloir régler les consciences, cependant comme c'est une pure et publique **fausseté**, je n'en saurai avoir d'autre opinion que **mes ennemis** songent à me faire tort par cette **calomnie** et ce **mensonge**, contre quoi rien que La Protection de Votre Excellence me peut garantir et je ne doute pas qu'Elle me l'accordera gracieusement etc. M. D. V. E. le plus etc.

à Mayence ce 31. Jan. 1728.

**D'Eberstein.**

Korrespondenz, Jahrgang 1728, S. 257.

Hierunter mag einer von den ebenfalls sehr zahlreichen Briefen, die **Graf Ernst Friedr. v. E.** an den **Grafen v. Wackerbart** geschrieben und welche im f. Hauptstaatsarchive zu Dresden aufbewahrt werden, folgen:

„ce 11. d'Avril 1724.

Monsieur! J'ai l'honneur d'envoyer ci-joint à Votre Excellence ce qu'un Savant m'a communiqué, et j'ai vu qu'il a mis une boîte remplie de poudre avec une obligation de 200 fl. sur un bûcher assez grand de gros bois qui a été réduit en cendre sans avoir même endommagé les filés et la cire d'Espagne dont la boîte était fermée. — Mr. le gén. de Leaen me questionne tous les jours sur la proposition fait touchant le Cartel pour l'échange des déserteurs. C'est pourquoi que je supplie Votre Excellence de m'ordonner ce que je lui dois répondre, car il faut que je ne déguise pas à Votre Excellence, que S. A. E. croit que Sa Majesté dédaigne peut-être d'y faire attention, ce que je ne crois pas être bon pour l'entretien d'une parfaite harmonie, comme Elle le jugera aisément sans moi. Je suis avec profond respect De Votre Excellence le plus etc.

**D'Eberstein.**“

Ausgangs des Jahres 1729 wurde E. F. v. E. von seinem Gesandtschaftsposten zurückberufen; im März 1730 befand er sich noch in Dresden. Um diese Zeit zog er sich jedoch aus seiner öffentlichen Carriere zurück und verlegte seinen Wohnsitz nach Groß-Leinungen, wohin ihn auch seine eben genannte Nichte Charlotte begleitete. In Leinungen beschäftigte er sich bis zu seinem Tode nicht nur mit der urkundlichen Erforschung der Ebersteinischen Familiengeschichte, sondern lenkte auch die allgemeinen Familienangelegenheiten und die Gehofen'schen Lehnfachen (S. N. 237 ff.).

Bei der brüderl. Theilung hatte er das Amt, Schloß und Flecken Groß-Leinungen nebst dem Dorfe Rotha und die Hälfte der Leinunger und Morunger Forsten und Jagden erhalten, mußte aber die Erbportion seines Bruders Wilhelm mit übernehmen, weshalb er diesem bis zur Wiedereinlösung a. a. Rotha überlassen hatte. Am 5. Juni 1743 traf er nebst seinen Brüdern Anton Gottlob, Christian und Wilhelm zu Gunsten ihrer Nichten die Verabredung über das Ebersteinische Berg- und Hüttenwerk zu Groß-Leinungen und Morungen (S. N. 323, Nr. 132).

Nr. 285. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an Kurfürst Friedrich August II. d. d. Groß-Leinungen 10. Dez. 1739, worin er sich über eigenmächtiges Verfahren des Oberaufsehers von Bünau beklagt.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. König, Churfürst ꝛc. Ew. Königl. Majt. werden nicht ungnädig nehmen, daß, nachdem der Herr Geheime Rath und **Oberaufseher von Bünau** hiesigen gemeinschaftlichen Berggeschworenen vorgestern sehr frühen morgens manu militari hier wegnehmen, hingegen erst abends 4 Uhr Ew. K. M. allerhöchstes dießfalliges Rescript mir insinuiren lassen, ich hiedurch auf Gewissen und Ehre contestire, daß er solches gewiß nicht nöthig, sondern alle Ursach versichert zu sein gehabt hätte, daß sobald Ew. K. M. Befehl vorhanden, ich solchen selbst arestiren und ausfolgen zu lassen keinen Augenblick cunctiret haben würde. Sintemalen aber aus solchem Rescript allerdings zu schließen vernünftige Ursach habe, daß in dessen Bericht vom 12. und Inserat vom 15. Sept. a. c. seiner landkundigen Neigung nach er höchst praejudicirliche Dinge gegen mich, hiesiges Amt und die Sache selbst müsse angeführet haben, wodurch Ew. K. M. zu solcher Resolution bewogen worden, dann außerdem von Jhro weltberühmten Gerechtigkeit nicht zu vermuthen, daß Sie einem treuen Diener, Vasallen und Unterthanen, der pflicht- und gewissenhaft mit allem Fleiß und Eifer gegen einen Denunciaten mit der Inquisition solchermaßen bis zum Endurthel verfahren lassen, daß daran in Nichts einiger Mangel gefunden werden wird, den Inquisiten wegzunehmen, verhängt haben würden. Und da bekannt ist, daß Ew. K. M. Niemandem Gehör versagen: So getröste mich allerunterthänigst, daß Sie auch mich gegen solche Oberaufseheramts-Berichte vom 12. und 15. Sept. mit meiner rechtsgründlichen Nothdurft allgerichtetst hören und zu solchem Ende allergnädigst mir angezogenen Oberaufseheramts-Bericht vom 12. und Inserat vom 15. Sept. 1739 communiciren lassen werden, als worum hiemit allergehorsamst bitte. Und gleichwie dieß mein inständiges flehen denen Rechten gemäß ist, also mich auch gewisser Königlich Erhöhrung versichere und ꝛc. verharre Eur. Königl. Majestät allerunterthänigster

Ernst Friedrich Gr. von Eberstein.

Nr. 286. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an . . . . zu Dresden d. d. 5. Dez. 1748.

Hochgebohrner Reichs Graff, Höchstgeehrtester Herr  
Geheimder Conferenz-Minister und großer Patron!

Wie Ew. Excellenz die unendlichste gehorsamste Dank-Verbundenheit von Dero Gnade in Betracht unserer vorläufftigen Deduction derer Ober-Aufseher Amts-Bebrängnißen wegen unsers Forsts und Bergwercks allhier biß ins Grab haben werde: Also entblöde mich Jhro hierdurch ferner unsere Rechtsstatthafte uns führliche Vorstell- und Wiederlegung des Cammer-Herrn von Hopffgarthen ungleichen Berichts von 19. Juny 1747, wodurch das Rescript von 23. Novembr. ed. a. subripiret, wie auch seines ferner weiten Berichts von 28. May a. c., wowie wieder uns allergnädigstes Gehör verstattet worden, zu Ew. Excellenz Hohen Einsicht und Gerechtigkeits Beförderung in Herzlichen Respect zu überreichen. Davon das Original bey der Chur-Landes-Regierung befindlich. Es wäre zu wünschen, daß uns gleichmäßige Gnade und Communication dessen 3n Berichts, wobey er auf unser Suppliciren die Holz-Commissions-Acten mit eingeschicket,

wiederfahren wäre; Dann vorbenahmte 2 Erste Berichte machen uns mit begründeten Kummer Befahren, daß er darinn das äußerste vollends angewendet haben werde, um bey Königl. Majst. und Dero Hohen Ministerio uns anzuschwärzen und uns unsere Forst und Bergwerks-Jura et molumenta zu entziehen, wogegen uns doch die Hand des alles rächenden Gottes, die Gerechtigkeit unsers allernädigsten Königes und die Rechts-Liebe und Einsicht Dero Hohen Ministrorum decken und nicht gestatten wird, daß er eigengewaltig so wenig die vorlängstigen Landesherrlichen Entscheidungen und Verordnungen, welche so viele Jahre in Observanz gewesen, arroganter aufheben als unser Wiederkäuffliches Eigenthum und daherige Rechtliche Nutzungen contra pira aperta vernichten dürffe. Ew. Excellenz werden nach Dero Gütigkeits-Neigung zuförderst nicht vorunbilligen, daß mit selbiger Vorstellung bei meinem 71 jährigen Alter und da ich viele Volumina Acten selbst durchgehen müßen nicht vermögend gewesen, eher fertig zu werden. Hiegegen wird die Wahrheit und Gründlichkeit derselben mich disfalls justificiren, daß ich so ein erleuchtetes Ministerium nicht mit Dunst habe despectiren wollen, welchen falls ich leichtlich eher hätte fertig werden können.

Die Weitläufftigkeit, worinn diese Sache zu meinem großen Miß-Behagen an-erwachßen, werden Ew. Excellenz nicht weniger um deßwillen gütlich zu übersehen belieben, weil, wie Sie Selbst finden werden, in denen passionirten Ober-Auffseher-Amts-Berichten ja fast kein einziges Wort zu lesen, daß nicht vergallet absichtlich und captios, mithin uns von äußerster Nachtheiligkeit und Bedenklichkeit ist also einer besondern Wiederlegung bedurfft; Ich bezeige mit den allwissenden Gott, daß mir in meinen vielen Lebens-Jahren noch nichts dergleichen, um damit Herren und Ministres zu beirren, vorkommen. folglich habe unsere Nothdurfft ausführlich vorstellen und mit Documentis belegen müßen, welches solche allerdings verlängert hat.

Allein da die Sache bey unsern wenigen Vermögen uns zu Important ist, so haben wir nichts übergehen können noch dürffen.

Wie aber in denen Ober-Auffseher-Amts-Berichten nichts als Kleister befangen, so tröste mich, daß in Gegentheil in dieser Refutation nichts als Wahrheit und Rechtlichkeit erfunden werden muß.

Gott wird sich unser erbarmen und einen Christlichen geübten gewissenhaften redlichen unpraecooccupirten Referenten verleihen, Wobey Ew. Excellenz Liebe zur Gerechtigkeit und Abscheu vor Bedrückungen in aller weise Ihrer hohen Protection mich vergewißert und die Zuversicht eines gerechtesten Königl. Schutzes und Einsehens unterstützet. Die Sache ist so gründlich und vollkommen ausgeföhret, daß wir uns einer consolablen Königl. Resolution mit vollkommenen Rechts-Vertrauen getrösten können. Überlasse mich, unsere Jura und alles Ew. Excellenz bekandten Gerechtigkeits-Sorgfalt und allseitigen Großmüthigen Wohlneigung in Ewiger Widmung und Addiction verbleibend Eur Excellenz

Großleinungen, ganz gehorsamster Ergebenster Treuer Diener  
den 5ten December 1748. E. F. Gr. von Eberstein.

### **Friedrich Reichsgraf von Eberstein,**

kurmainz. Generalmajor und Kammerherr,

geb. 19. Febr. 1705, † 17. Juli 1772 zu Groß-Leinungen, beigei. in Rotha 19. ej. (des 1752 † Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein Sohn), verm. I) 19. Okt. 1730 mit Maria Regina geb. v. Reitzenstein (geb. 11. Dez. 1712, † 20. Dez. 1732); II) 5. Okt. 1733 mit Maria Louisa geb. v. Geismar a. d. H. Blofeld (geb. 11. Juni 1701, † 5. März 1735); III) 10. Okt. 1735 mit Maria Juliana geb. v. Dachröden (geb. 9. Febr. 1715, † 16. Mai 1778 zu Heilbronn).

Ohne Wissen und Willen seines Vaters trat Graf Friedrich v. Eberstein im Okt. 1726 zur katholischen Religion über. Nach seines Vaters Tode nahm er seinen